

Inst. F. COURBY  
Cote.....6798 (T.P.)  
UER

# Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte von Delphi

Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde  
der Philosophischen Fakultät  
der Hansischen Universität in Hamburg

vorgelegt von

HELMUT FELSMANN

aus Köln a. Rh.



Hamburg 1937

Hans Christians Druckerei und Verlag, Hamburg 36

Bibliothèque Maison de l'Orient



154597

Gutachter: Professor Dr. E. Ziebarth  
Mitgutachter: Professor Dr. E. Kapp  
Tag der mündlichen Prüfung: 15. Februar 1936

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zur Einführung . . . . .	7
I. Der Besitz des Gottes . . . . .	7
II. Anlage und Verwendung des Tempelvermögens . . . . .	10
III. Zum delphischen Wirtschaftsleben . . . . .	14
IV. Finanz- und Münzwesen Delphis . . . . .	18
V. Fremdenverkehr und Märkte . . . . .	26
VI. Sklavenfreikauf und Verkauf . . . . .	29
VII. Gasthäuser . . . . .	35
Schluß . . . . .	37
Literaturverzeichnis . . . . .	38

### *Einleitung*

Durch die reichen Urkundenfunde, die bei den Ausgrabungen in Delphi durch die französischen Gelehrten gemacht sind, ist nicht nur die politische und religiöse Bedeutung dieses Zentralheiligtums von Griechenland nach vielen Seiten von neuem beleuchtet worden, sondern auch ein Einblick in die wirtschaftliche Bedeutung des Heiligtums und der Stadt Delphi möglich geworden. Das Ziel dieser Arbeit ist es, einige der wichtigsten wirtschaftlichen Fragen etwas näher zu behandeln.

#### *I. Der Besitz des Gottes*

Geprägtes Geld erscheint in Griechenland zuerst etwa im 7. Jahrhundert. Infolge des Mangels an Edelmetallen ging seine Verbreitung nur langsam vor sich. Die einzigen Stellen, an denen sich im Laufe der Jahrhunderte größere Mengen an Edelmetallen ansammelten, waren die großen Heiligtümer, die durch die Unmenge von Weihgeschenken aller Art bald zu Schatzkammern des alten Griechenlands wurden. Wenn es sich auch zunächst um ungemünztes Geld handelte, so waren es doch Schätze, die ihren Wert nicht verloren und später einmal nutzbar gemacht werden konnten. So konnte es nicht ausbleiben, daß die großen Heiligtümer schon früh für die Wirtschaft von großer Bedeutung wurden. Das gilt ganz besonders von dem Apollotempel zu Delphi.

#### *Besitz des Tempels*

Eine große Rolle im Gesamtbesitz des Tempels von Delphi, von dem wir uns einen Begriff machen wollen, spielte zunächst der eigentliche Tempelschatz, bestehend aus Weihgeschenken von teilweise großem Wert, die im Tempel und auch in den *θησαυροί* der einzelnen Staaten aufbewahrt wurden. Was über diese aus den verschiedensten Staaten kommenden Gaben für den Gott die Quellen erzählen, das hat H. Pomtow in seinem großen Delphi I Artikel im Pauly-Wissowa Suppl. IV 1330 f. gesammelt. Es waren besonders die Gaben des Lyderkönigs Kroisos und vorher des Gyges, darunter ein silbernes Mischgefäß, vier silberne Fässer, ein goldener und ein silberner Weihkessel, eine Anzahl silberner Gießkannen, eine goldene Bildsäule, 3 Ellen hoch, und 117 Halbziegel aus Gold, zusammen nach Th. Reinach „Une inscription historique de Delphes“. Rev. archéol. 1928 II 39 im Werte von 312 Tal.

Alle diese Anatheme im Werte von zusammen ungefähr 12 Millionen Mark sind 352 v. Chr. auf Befehl des Phayllos eingeschmolzen worden<sup>1)</sup>. Doch sind sie später durch neue Weihgeschenke teilweise ersetzt worden, wie das in Delphi aufgestellte Inventar der eingeschmolzenen Kunstwerke zeigt, das Th. Reinach (a.a.O.) glücklich ergänzt hat. Groß war auch das Barvermögen<sup>2)</sup>.

Den sichersten Posten hierbei bildeten die regelmäßigen Einnahmen aus dem Grundbesitz und den Herden des Gottes (*πρόσοδος ἐκ θρεμμάτων καὶ ἀγελῶν* (siehe Syll.<sup>3</sup> 826 G). Zu ihnen gehörten auch die *δεκάται*, die Zehnten vom Grundbesitz, deren Erhebung im IV. Jahrhundert an die *πωλητῆρες τῶν δεκατῶν* vergeben wurde.

Weitere regelmäßige Einnahmen brachten die Steuern und Abgaben, von denen wir jedoch nur gelegentlich etwas erfahren so z. B. vom *χειροτεχνεῖον*, einer Gewerbesteuer<sup>3)</sup>.

Extraeinnahmen bildeten die Abgaben an den Gott aus den Kriegsbeuten. Oftmals wird die *δεκάτη* (Beutezehnt) dem Apollo geweiht<sup>4)</sup>. Aber alle diese Einnahmen wechselten stark und finden sich nirgends aufgezeichnet. An Geldstiftungen sind uns mehrere, allerdings erst aus hellenistischer Zeit, bekannt, besonders die Stiftung des Attalos II. von 21 000 Alexanderdrachmen zu Schulzwecken, davon 18 000 für die Sicherstellung der Lehrergehälter in Delphi und 3000 für Opferzwecke<sup>5)</sup>. Auch Eumenes II., Bruder und Vorgänger des Attalos, stiftete im Jahre 162 v. Chr. nach Delphi zweimal größere Beträge, nämlich 3½ Tal. Silber für Kornbeschaffung und 1 Tal. Silber für Ehrungen und Opfer für ihn selbst, dazu für Bezahlung der Fachmänner für die Renovierung des Theaters und sonstige Arbeiten. Der Wortlaut dieser Stiftung<sup>6)</sup> deckt sich fast mit dem der Attalos-Stiftung. Eine weitere Stiftung war die des Alkesippos, des Butheras Sohn, aus Kalydon 182 v. Chr.<sup>7)</sup>. Es ist eine Nachlaßstiftung. Alkesippos vermacht darin dem delphischen Gotte und der Stadt Delphi sein gesamtes Vermögen in Höhe von 130 Goldstateren und 22 Minen zu dem Zwecke, von den jährlichen Zinsen dem Apollo ein Opfer darzubringen und eine Volksbewirtung zu veranstalten.

<sup>1)</sup> Theop. fr. 184 = Diod. XVI 56.

<sup>2)</sup> Vgl. Bourguet, L'administr. fin. 26 ff.

<sup>3)</sup> Bull. corr. hell. 59, 1935 wird im 3. Jahrhundert einem Lieferanten verliehen ἀτέλεια τοῦ [χειρο]τεχνεῖου, dazu Syll.<sup>3</sup> 481 B ἀτέλεια πάντων ... ἀντὶ δὲ τοῦ χειροτεχνεῖου τὸ προσκατιὸν ἰστάτω Ἑρακλείοις also Gegenleistung für nicht gezahlte Gewerbesteuer.

<sup>4)</sup> Aufzählung b. Paus. X 9—19. So weihte Agesilaos nach dem asiatischen Feldzug und nach der Schlacht bei Koroneia eine δεκάτη ca. 100 Tal. nach Delphi (Plut. Ages. 19; Xen. IV 3, 21). Die Hellenen nach Marathon (Paus. X, 10, 1) nach Plataeae (Paus. X, 13, 5) Salamis, Artemision.

<sup>5)</sup> Ditt. Syll.<sup>3</sup> 672. Ferner E. Ziebarth: Stift. n. griech. Recht n. 17. Ziebarth: Aus d. griech. Schulwesen 2. Aufl. 1914.

<sup>6)</sup> Syll.<sup>3</sup> 671 B.

<sup>7)</sup> Ditt. Syll.<sup>3</sup> 631.

Auch Schenkungen sind uns bekannt. So wissen wir von Konon, daß er der Athena und dem delphischen Apollo 5000 Stat. für Weihgeschenke vermachte<sup>8)</sup>.

Unter den außerordentlichen Einnahmen des Tempels sind weiter zu nennen die Strafgeelder, die oft von den Amphiktyonen für Frevel gegen die Gottheit festgesetzt wurden, z. B. bei Grenzverletzung des heiligen Landes, Raub am Tempelgut usw. So kamen mehrfach in den Perserkriegen Plünderungen vor. Auch aus dem Peloponesischen Kriege wird Diebstahl am Tempelgut (*ιεροσυλία*) berichtet<sup>9)</sup>. Ebenso sind aus dem Jahre 273 v. Chr. mehrere Beschlüsse der Hieromnemonen vorhanden<sup>10)</sup>, durch welche Leute aus Megara oder Akarnanen oder Aitolier belohnt werden, weil sie dem Gotte von Delphi durch eine *μήνσις* (Anzeige) mit nachfolgendem Verfahren vor dem Hieromnemonen-Gericht wieder zu den veruntreuten Geldern verholfen hatten. Es handelte sich dabei um eine Summe von 8 Tal. und 10 000 Stat., und solche Prozesse auf Grund von Denuntiationen werden häufiger gewesen sein<sup>11)</sup>.

Das berühmteste Beispiel eines Amphiktyonenprozesses und seines Strafurteils bildet die Verurteilung der Phoker nach dem dritten heiligen Kriege<sup>12)</sup>. Aus den erhaltenen Aktenstücken<sup>13)</sup> ergibt sich, daß sie über 420 Tal. bezahlten. Nachdem anfangs halbjährlich 30 Tal. gezahlt worden waren, trat nach zehn Zahlungen eine Ermäßigung auf 10 Tal. jährlich ein. Die Arbeiten am Tempel konnten bei solchen Einnahmen natürlich energischer wieder aufgenommen werden, wie uns die erhaltenen Ausgaben-Listen zeigen.

Der Umfang des Grundbesitzes des Tempels endlich umfaßte keineswegs nur das Land, das den Tempel unmittelbar umgab, sondern darüber hinaus ausgedehnte Ländereien in der Umgebung von Delphi. Häufig kam der Tempel zu solchen Besitzungen durch die ihm gebührenden Beuteanteile bei Kriegen, wie ja schon oben erwähnt wurde. So war nach der Besiegung und Ausrottung der Bevölkerung von Kirrha das Land derselben bis zum Meere mit dem Hafen Apollo, der Artemis, Latona und Athene geweiht worden<sup>14)</sup>. Weitere umfangreiche Besitzungen erwarb der Tempel durch Einziehung der Güter von delphischen Besitzern im Zusammenhang mit politischen Prozessen. Bekannt ist uns ein solcher Vorfall aus der Zeit der delphischen Unruhen des Jahres 363 v. Chr., in deren

<sup>8)</sup> Lysias 19, 39.

<sup>9)</sup> Folgt aus Thukyd. IV 118<sup>8</sup> *περὶ δὲ τῶν χρημάτων τοῦ θεοῦ ἐπιμελεῖσθαι ὅπως τοὺς ἀδικοῦντας ἐξευρήσομεν.*

<sup>10)</sup> Ditt. Syll.<sup>3</sup> 416—418. Vgl. Ziebarth Popular-Klagen mit Delatorenprämien Hermes 32 (1897) 619.

<sup>11)</sup> Syll.<sup>3</sup> 249 A.

<sup>12)</sup> Diod. XVI 60.

<sup>13)</sup> Dittb. Syll. I<sup>3</sup> 230—235 (Tabelle) Bourguet. L'admin. fin. S. 37—42. Leider ist das Urteil der Amphiktyonen zu Anfang des Steines nicht erhalten.

<sup>14)</sup> Aesch. geg. Ktesiphon 108—112; über die Grenzen s. Wescher et Foucart 84—104 mit Plan; Paus. X 37, 5.

Verlauf es zu schweren Zusammenstößen zwischen der phokerfreundlichen und der phokerfeindlichen Partei gekommen war und die schließlich mit der Niederlage der ersteren endeten. Das Haupt der Partei mit Namen Astykrates sowie eine große Anzahl seiner Parteigänger wurden 363 v. Chr. verbannt und ihre Güter eingezogen. Ein Verzeichnis dieser Güter bieten die Inschriften<sup>15)</sup>, die uns weiter belehren über

## II. Anlage und Verwendung des Tempelvermögens

Was die Weihgeschenke anbetrifft, so dienten sie lange Zeit nur religiösen Zwecken und wurden in Prozessionen usw. mitgeführt. Erst später wurden sie im Falle der Not oder des Aufstandes wegen ihres Gehaltes an Edelmetall praktisch verwertet.

Anders verhielt es sich mit dem Barvermögen. Schon früh hatte man gelernt mit den Tempelgeldern bankmäßig zu arbeiten. Ja, im Laufe der Zeit entwickelte sich das Tempelbankgeschäft immer mehr, und man hat wohl gesagt, daß das griechische Bankwesen seinen Ursprung in den Heiligtümern gehabt habe<sup>16)</sup>. Wenn diese Behauptung auch nicht in allen Punkten zutreffen mag, so ist doch sicher, daß viele Heiligtümer sich mit bankmäßigen Geschäften befaßten, so die Amphiktyonen von Delos, deren Geldgeschäfte in den Jahren 377—4 wir gut kennen<sup>17)</sup>. Auch wissen wir, daß Staaten und Private im Tempel von Delos ihre Gelder als Depositen hinterlegten, weil die Heiligkeit des Ortes in unsicheren Zeiten besondere Sicherheit bot<sup>18)</sup>. In Sparta z. B. wurde im Jahre 371 v. Chr. der Vorschlag gemacht, die Bundesgenossen sollten Beiträge zu einem Schatze, aus dem man die Mittel zu einem eventuellen Kriege gegen Ruhestörer entnehmen wollte, in den Tempel des Apollo, offenbar in Delphi, einzahlen<sup>19)</sup>. Auch Lysander legte in Delphi zwei Silbertalente nieder<sup>20)</sup>. Alle diese Schätze konnten dann von den Amphiktyonen weiter verliehen werden, sowohl an Private als auch an Staaten, wie das in Delos auf Grund der eben angeführten Urkunden genau zu verfolgen ist. So schlugen im Jahre 432 v. Chr. die Korinther in Sparta vor, das Geld zur Herstellung einer Flotte für den Krieg gegen Athen in Delphi und in Olympia zu leihen<sup>21)</sup>.

<sup>15)</sup> Syll.<sup>3</sup> 175—177 dazu Fouilles de Delphes III 5, 66 n. 15—18.

<sup>16)</sup> So Brentano in: „Wirtschaftsleben der antiken Welt“ Jena 1929 S. 45; Glotz „Le travail dans la Grèce anc.“ 1920, S. 361—366.

<sup>17)</sup> Syll.<sup>3</sup> 153.

<sup>18)</sup> Lübker Reallexicon, Achte Auflage, Art. Depositum.

<sup>19)</sup> Xenoph. Hellen. VI. 4, 2.

<sup>20)</sup> Plutarch Lys. 18.

<sup>21)</sup> Thukyd. I, 121; vgl. Andreades, Gr. Staatswirtschaft S. 65.

Ein gutes Beispiel für die Anlage der Tempelgelder sind die Stiftungen, die schon oben erwähnt sind. Da ist vor allem die Attalos-Stiftung im Betrage von 21 000 Alexanderdrachmen, die der König Attalos II. auf Bitten der Delphier für delphische Schulzwecke stiftete<sup>22</sup>). 3000 Drachmen davon waren für Opferzwecke bestimmt. Um die stiftungsgemäße Verwendung des Kapitals zu sichern, weiht die Stadt den Betrag dem Gotte, und stellt damit das Geld unter den Schutz der Mastroi, der Behörde, welche die *κλοπή ἱερῶν χορημάτων* (Unterschlagung heiliger Gelder) zu verfolgen hatte<sup>23</sup>). Die Auslagen für Reisekosten und die Umwechslung des Stiftungskapitals, das in Alexanderdrachmen gezahlt war, wurden *ἐκ τοῦ κολλήβου* d. h. aus dem Gewinne beim Wechseln<sup>24</sup>) gedeckt. Mit der Verwaltung der Stiftung wird eine Kommission von drei Mann, die Epimeleten (*ἐπιμεληταί*), betraut, die anfangs für fünf Jahre, später für ein Jahr gewählt wird<sup>25</sup>).

Das Kapital wird zu 6%<sup>26</sup>) ausgeliehen<sup>26</sup>). ein Prozentsatz, der für jene Zeit als nicht besonders hoch anzusehen ist. Als Sicherheit wurde verlangt eine Hypothek auf Grundstücke, die doppelt so viel wert sein mußten als die geliehene Summe<sup>27</sup>). Ausgeliehen wurde nur in kleinen Beträgen von 5 Min. und höchstens auf 5 Jahre<sup>28</sup>). Außerdem waren noch vertrauenswürdige Bürgen zu stellen<sup>29</sup>). Wer das Kapital nach 5 Jahren nicht restlos zurückzahlen vermochte, verfiel der Pfändung, und das verpfändete Gut mußte dann verkauft werden. Wurde aber bei diesem Verkauf nicht der volle Wert erzielt, so hafteten der Schuldner sowie dessen Bürgen für die Restsumme mit ihrem gesamten Vermögen<sup>30</sup>). Auch die Nichteinhaltung der Termine hatte Geldstrafen zur Folge<sup>31</sup>), alles Bestimmungen zu denen B. Laum „Stiftungen in der griechischen und römischen Antike“ I 170 f. viele Parallelen aus anderen Inschriften beigebracht hat. Die Entleiher wurden in Delphi in der Volksversammlung mit ihren Pfändern bekanntgemacht und auf steinernen Tafeln verzeichnet<sup>32</sup>).

<sup>22</sup>) Ditt. Syll.<sup>3</sup> 672; vgl. Ziebarth aus dem gr. Schulwesen 2 S. 46, sowie Ziebarth, Stiftungen u. griech. Recht n. 17.

<sup>23</sup>) So soll jeder, der einen Antrag auf andere Verwendung einbringt, *κατάμαστρος ἱερῶν χορημάτων* sein (Z. 17).

<sup>24</sup>) Z. 32 f. Die Stiftung des Attalos wurde nämlich in Alexanderdrachmen gezahlt, und diese mußten in Delphi zum Zwecke der Verwendung in aeginaeisches Geld umgewechselt werden.

<sup>25</sup>) Z. 23/24.

<sup>26</sup>) *τόκος πεντεκαίδεκατος* Z. 28 und 86 d. h. 6 % (6,7%).

<sup>27</sup>) Z. 26 f. *ἔστω δὲ ὁ ἄγρος ἄξιος τοῦ διδομένου ἀργυρίου τοῦ διπλασίου.*

<sup>28</sup>) Z. 27 und 64.

<sup>29</sup>) *ἔγγυοι* Z. 28/29.

<sup>30</sup>) Siehe hierzu E. Szanto: Ausgew. Abhandlungen Abt.: Zum griech. Recht. Abhandl.: Anleihen griech. Staaten S. 82.

<sup>31</sup>) Z. 65 f. enthält im einzelnen alle diese Bestimmungen.

<sup>32</sup>) Z. 29 f.

Dies alles erledigten die delphischen Behörden allein, ohne eine Staatsbank<sup>33)</sup> in Anspruch zu nehmen, und in der Tat hatten sie derartige Einrichtungen ja auch nicht nötig, da sie sich selbst ausgezeichnet auf das Wechseln verstanden.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, was wir durch die Bestimmungen der Attalosstiftung über die Stellung der Tempelschätze zum Staate erfahren<sup>34)</sup>. Es beschließt nämlich dort die Stadt Delphi, daß das Geld dem Gotte gegeben werde (*εἶμεν τὸ ἀργύριον ποθέρον τοῦ θεοῦ*) um die oben angeführten Bestimmungen zu erfüllen und die Verwendung der Zinsen „für ewige Zeiten“ zu garantieren. Wenn also unzweifelhaft dem Staate gehörige Gelder zur Sicherstellung im heiligen Schatze deponiert und unter den Schutz des Gottes gestellt werden konnten, so spricht das dafür, daß eine enge Verbindung zwischen Staats- und heiligem Schatze bei aller Wahrung der beiderseitigen Eigentumsrechte angenommen werden darf<sup>35)</sup>.

Nächst dem Geldgeschäft brachte das Verpachtungsgeschäft dem Tempel erheblichen Gewinn. Systematisch nutzte man den Grundbesitz aus, soweit nicht bei der Weihung ausdrücklich bestimmt war, das betreffende Stück Land öde und unbebaut zu lassen.

Industriebauten, wie Mühlen, Ziegeleien usw. waren für alle Teile des heiligen Landes verboten<sup>36)</sup>. Nur zur Aufnahme der Pilger durften Hütten und Hallen am Meere usw. erbaut werden<sup>37)</sup>, vermutlich im Zusammenhang mit den Hafenanlagen, und für diese Anlagen verwandte der Tempel viel Geld<sup>38)</sup>. Denn wenn auch der Hafen von Kirrha zerstört worden sein soll, so handelte es sich sicher nur um die befestigten Anlagen der Amphissaer, die damals von Kirrha Besitz genommen hatten. Denn ohne Hafen wäre Delphi undenkbar gewesen, und es ist daher anzunehmen, daß der Hafen selbst erhalten geblieben ist<sup>39)</sup>. Diese Hallen waren Eigentum des Tempels<sup>40)</sup>, jedoch durfte kein Teil davon verpachtet werden<sup>41)</sup>. Im

<sup>33)</sup> In Busolts Griech. Staatsk. I 483 ist für öffentliche Banken in Delphi zitiert I. G. IX 1, 110 = Syll.<sup>3</sup> 231. Dort kommt aber nur ein einzelner *τραπεζίτης* vor, der gewiß für die Phoker bei ihren Reparationszahlungen tätig war. So Ziebarth, Hellen. Banken (Nachtrag) S. 47 Anm. 1.

<sup>34)</sup> Näher ausgeführt von E. Szanto: Ausgew. Abhandlungen, Tübingen 1906, S. 43.

<sup>35)</sup> Szanto verweist a.a.O. auf ähnliche Verhältnisse in Athen.

<sup>36)</sup> I. G. II 1<sup>2</sup> 1126; Aesch. geg. Ktes. 119. Darum ja auch Streit mit Krisa um 600 v. Chr., da die Bewohner heiliges Land mit Ziegelhütten bebaut hatten (Curtius, Gr. Gesch. III 699).

<sup>37)</sup> I. G. II 1<sup>2</sup> 1126 Z. 22.

<sup>38)</sup> Siehe Baumgarten, Poland Wagner: „Die hell.-röm. Kultur“, Leipzig und Berlin 1913, S. 33.

<sup>39)</sup> Paus. X 37, 6 nennt Kirrha τὸ ἐπίνειον Δελφῶν.

<sup>40)</sup> Daher ἐπὶ θαλάσσεια I. G. II 1<sup>2</sup> 1126 Z. 22.

<sup>41)</sup> I. G. II 1<sup>2</sup> 1126 Z. 22/23.

übrigen legte man auf der Tempeldomäne Fruchtpflanzungen und Ölbaumhaine an<sup>42</sup>), auf anderen Teilen ließ man große Viehherden weiden, die Ertrag abwarfen<sup>43</sup>).

Für Verpachtung kamen wohl hauptsächlich Häuser in Frage, die dem Tempel gehörten, und wir hören von Mietbeträgen von 11—30 Stat. (210—570 M) jährlich pro Haus, deshalb bemerkenswert, weil sie im Vergleich zu den Mieten an anderen Orten als sehr hoch anzusprechen sind<sup>44</sup>). Ein Musterbeispiel für derartige Geschäfte liefern uns die Verpachtungsurkunden der beschlagnahmten Güter des Astykrates und seiner Parteigänger<sup>45</sup>).

Wie bedeutend die Besitztümer waren, aus denen regelmäßige Pachtgelder eingingen, ersehen wir daraus, daß Astykrates allein fünf Ländereien und ein großes Gartengrundstück besessen hatte, die zwei Drittel der ganzen unter Abt. I (15 Posten) aufgeführten Posten ausmachten<sup>46</sup>). Die Urkunden nennen uns Pächter, die für eine bestimmte Pachtsumme Häuser und Äcker vom Tempel in Pacht genommen hatten. Eine genaue Aufstellung hierüber hat Bourguet angefertigt<sup>47</sup>), und es genügt wohl, hier die Gesamtsumme der eingezogenen Mietgelder in Höhe von 37 Min. 19 Stat. 11 Chal. anzuführen.

Über die Dauer der einzelnen Pachtverträge hat H. Pomtow geschrieben<sup>48</sup>) mit dem Ergebnis, daß die Pachtzeiten wie auch an anderen Orten ganz verschieden waren, bisweilen auf Lebenszeit<sup>49</sup>), sonst im Durchschnitt auf 20—30 Jahre. Über die Pachtzahlung, ob jährlich oder halbjährlich, läßt sich nichts Sicheres ermitteln. Teilweise wird einmal im Jahre gezahlt<sup>50</sup>), teilweise zweimal<sup>51</sup>).

Wer war nun die eigentliche Verwaltungsbehörde? Bekannt ist, daß in Delphi neben den Amphiktyonen die Hieromnemonen für die

<sup>42</sup>) S. Amphiktyoneninschrift Syll.<sup>3</sup> 826 E III 24 (177 a) ἐλαιῶν παλαιῶν.

<sup>43</sup>) φρέματα (Junge Tiere und ἀγέλαι (Herden) b. Wescher S. 56, Opfertiere C. I. G. 1688 Z. 14 τὸν φόρον καὶ τὰ ἱερῆα ἀθρόα συναγοίτων, τὸ ὄνος, τῶν δόκιμασθέντων ἀποδόντες Z. 33, χρηστήριον ἂν τις κα μὴ παρέχη, ἑκατὸν στατήρας ὄψε[ιλέτω]; φορος scheinbar die Abgabe der Tempelknechte, die die Äcker bebauten.

<sup>44</sup>) Siehe Baumgarten, Poland, Wagner: „Die hell.-röm. Kultur“, Leipzig und Berlin 1913, S. 42.

<sup>45</sup>) Syll.<sup>3</sup> 178 dazu Bourget in Fouill. de Delph. III 5 (1932) No. 15—18.

<sup>46</sup>) Gesamtpachtsumme von Abt. I 693 Stat. 4 Drach, 56 Ob. 3 Hemio. 45 Chal. Die Pacht für Posten 1—5 und 7 aber gleich 450 Stat. 3 Drach, 20 Ob. 1 Hemob. 15 Chal.

<sup>47</sup>) Fouill. de Delph. II 5 (1932), S. 78.

<sup>48</sup>) Klio 6, 112 f.

<sup>49</sup>) Auf 10 Jahre z. B. im J. 321/0 (oder 318/7) v. Chr. in der Inschrift C. J. A. II. 1059 (Syll.<sup>3</sup> n. 534) und im J. 300/299 in C. J. A. II 600. Auf 40 Jahre verpachten die Aixoneis im Jahre 345/4 v. Chr. C. J. A. II 1058 (Syll.<sup>3</sup> 535). Vgl. Rec. Inscr. jurid. greques I Kap. B.

<sup>50</sup>) Syll.<sup>3</sup> 531—533 u. 535.

<sup>51</sup>) Syll.<sup>3</sup> 534, 834 u. C. J. A. II. 600.

Vermögensverwaltung des Tempels zuständig waren<sup>52</sup>). Sie bildeten als Vertreter der einzelnen Amphiktyonenstaaten ein Synedrion, und ihre Funktionen sind genau festgelegt in der bereits angeführten Lex Anphictionica aus dem Jahre 380/79 v. Chr.<sup>53</sup>), die uns überhaupt in die Verwaltung einigen Einblick gewährt.

Deutlich zeigt sich durch dieses Gesetz, daß die Hieromnemonen für alles das zu sorgen hatten, was mit der Verwaltung des Tempels zusammenhing. Auch für spätere Zeiten bezeugen uns delphische Inschriften, daß die Hieromnemonen z. B. im Jahre 117 v. Chr. immer die maßgebende Verwaltungsbehörde blieben, deren Entscheidung (*κρίσις*) über Grenzfragen auch unter Hadrian im Jahre 116/7 n. Chr. noch Geltung hatte<sup>54</sup>).

Eine wesentliche Rolle in der Verwaltung spielten dann die *ταμίαι*, die jedoch erst im Jahre 339 (Archont Palaios) eingesetzt wurden<sup>55</sup>). So wurde von 339—326 (322?) v. Chr., als durch die Zahlungen der Phoker die Verwaltungsarbeit sich stark vermehrt hatte, für die Schatzverwaltung ein besonderes Collegium dieser *ταμίαι*, eingesetzt<sup>56</sup>). Für ihre Tätigkeit und Organisation scheint das Vorbild Athens maßgebend gewesen zu sein, denn nach Athens Muster sind seine Rechenschaftsberichte abgefaßt<sup>57</sup>). Unterstellt war es den Hieromnemonen<sup>58</sup>). Seine Mitglieder wurden ebenso wie die Hieromnemonen selbst von den einzelnen Staaten entsandt.

### III. Zum delphischen Wirtschaftsleben

Die enge Verbundenheit Delphis mit anderen Teilen Griechenlands in wirtschaftlicher Beziehung zeigt sich nach den verschiedensten Richtungen. Jedoch muß gleich anfangs festgehalten werden, daß Delphi niemals als Produzent gelten konnte, sondern nur als Konsument in der Wirtschaft eine Rolle zu spielen vermochte. Besonders konnte es im Baugewerbe als Käufer in großem Stile auftreten, denn zum größten Teil mußte das Material zu seinen zahlreichen Bauten von auswärts bezogen werden, da Delphi selbst und seine nähere Umgebung arm waren an diesen Stoffen bis auf einen wenig widerstandsfähigen Baustein, der in der Nähe Delphis gebrochen wurde. Über die einzelnen Materiallieferungen sowie den großen und weit verzweigten Lieferantenkreis für ein einziges Bau-

<sup>52</sup>) Darüber auch Bourguet, *L'admin. fin.* 151 f. Siehe über die Tempelverwaltung in Delphi auch H. Francotte: „*Les Finances d. Cités Grecques*“, Paris 1909, S. 241—265.

<sup>53</sup>) I. G. II 1<sup>2</sup> 1126.

<sup>54</sup>) Syll.<sup>3</sup> 827 D und vorher 826 E.

<sup>55</sup>) Dekret bei Bourguet Anhang = Syll.<sup>3</sup> 249 I.

<sup>56</sup>) S. darüber Bourguet, *L'admin. fin.* S. 114 f.

<sup>57</sup>) Syll.<sup>3</sup> 178, 233 249—253.

<sup>58</sup>) Syll.<sup>3</sup> 252 nr. 13. [κλευσάντων ἱερομνα [μύ]νων.

werk unterrichten uns eingehend die Bauurkunden der Tempelbauten der verschiedenen Jahrhunderte<sup>59</sup>). Da ist zunächst der Tempelbau nach dem Brande des alten Tempels (548/47 v. Chr.) zu nennen. Dank des guten Berichtes des Herodot wissen wir von diesem Bau verhältnismäßig viel, was wohl seinen Grund darin haben dürfte, daß Herodot direkt aus delphischen Quellen zu schöpfen vermochte. Damals verdangen die Amphiktyonen den Neubau für 300 Tal. Von dieser Summe sollten die Delphier 75 Tal. aufbringen und zwar durch Sammlungen im Gebiete der Hellenen, die anderen 225 Tal. sollten die Amphiktyonenstaaten beschaffen. In der Tat lesen wir<sup>60</sup>) von Beiträgen der Könige Amasis und Kroisos und der Griechen in Ägypten und müssen annehmen, daß die großen Summen tatsächlich zur Verfügung gestanden haben. Denn die Alkmaioniden, die den Zuschlag für die Ausführung erhielten und das Geld zeitweilig benutzten, um in Attika ein Freikorps gegen die Peisistratiden anzuwerben, haben den Bau nach dem Bauplan (Paradeigma) ausgeführt, ja noch mehr getan durch Verwendung besseren Materials als im Kontrakt stand (Front aus Marmor) und sie haben mit dem Bau auch noch ein Geschäft gemacht. Einzelheiten über die Finanzierung des Baues aus dem sechsten Jahrhundert können wir nicht mehr feststellen, aber die Rolle der Alkmaioniden als Bauleiter ist schon von Bourguet mit der der Naopoiioi des vierten Jahrhunderts verglichen worden. Im vierten Jahrhundert vertrat dies Collegium der Naopoiioi die Gesamtheit der Amphiktyonischen Staaten und es hatte in der Hauptsache die geschäftliche Leitung der Bauarbeiten, also

1. Abschluß der Arbeits- und Kaufverträge,
2. Heranziehung der Arbeiter und Lieferanten,
3. Übernahme der für die Arbeit ausgeworfenen Gelder,
4. Auszahlung der Arbeiter und Lieferanten<sup>61</sup>).

Zur Ausführung des Baues berief man den bedeutenden Baumeister Spintharos aus Korinth<sup>62</sup>). Der mit den Alkmaioniden abgeschlossene Baukontrakt<sup>63</sup>), die *μισθωσις* enthielt nach den Angaben Herodots folgende Punkte

1. die Festsetzung der Bausumme 300 Tal.
2. Bestimmung des Materials Poros (Tuff)<sup>64</sup>).

<sup>59</sup>) Erster Bau nach dem Brande des Jahres 548/47. Zweiter Bau nach dem Brande des Jahres 373.

<sup>60</sup>) Über die Quellenfrage vergl. v. Wilamowitz-Moellendorff, *Arist.* und *Ath.* I, 33; Pomtow, *Rhein. Mus.* 52; Bourguet, *Admin. fin.* 154.

<sup>61</sup>) Über die Arbeitslöhne in Delphi s. H. Francotte: „L'industrie dans la Grèce Ancienne“ Bruxelles 1900, Bd. I, S. 321.

<sup>62</sup>) Paus. X, 5, 13.

<sup>63</sup>) Dunker VI 494 setzt die Genehmigung des Kontraktes mit den Alkmaioniden auf 535. Vielleicht doch etwas spät.

<sup>64</sup>) Dieser Stoff sonst selten gebraucht in Delphi, so nur in den Deckquadern der Polygonmauer und im Sikyonierschatzhaus.

Der Tempel wurde damals trotz der zweiten Bestimmung aus parischem Marmor erbaut<sup>65</sup>). Das ist offenbar ein besonderes Geschenk der Alkmaioniden gewesen, denn parischer Marmor wurde damals noch wenig gebraucht wegen seines hohen Wertes. Die Dauer des Baues mag ungefähr 20—25 Jahre betragen haben ca. von 540—515<sup>66</sup>).

Weit aufschlußreicher in wirtschaftlicher Hinsicht sind die uns erhaltenen Akten des zweiten Tempelbaues im vierten Jahrhundert. Wiederum sollte das ganze Griechenland helfen, den Tempel zu bauen. Sammlungen wurden veranstaltet vom Chersones bis Naukratis, von Phaselis bis Selinus.

Von dem Ergebnis der Nationalspende sind uns eine Reihe von Marmortafeln mit Beitragslisten erhalten, ohne daß es möglich wäre, eine Gesamtsumme festzustellen<sup>67</sup>). Eine Reihe bekannter Städte kommen darin vor, z. T. mit namhaften Beträgen, so

Apollonia (Epidamnos) . . . . .	3587 Drach. 3½ Ob.
Megara . . . . .	4204 Drach.
Trozen . . . . .	368 Drach. 4 Ob.
Κύπαιρα (Κύφαιρα) . . . . .	170 Drach.
Naxos . . . . .	350 Drach.
Epidaurus . . . . .	1200 Drach. 2 Ob.
Sparta . . . . .	7120 Drach. 2½ Ob.
Korinth . . . . .	1348 Drach.
Megalopolis . . . . .	200 Drach.
Phigalia . . . . .	70 Drach.
Naukratis . . . . .	350 Drach.

und noch andere, dazu Privatpersonen mit kleineren Beträgen. Mitunter werden auch die Überbringer der Geldsummen genannt, darunter zweimal ein Arzt und zwar aus Herakleia am Pontos und aus Herakleia in Italien, ebenso lernen wir unter den Stiftern kennen den berühmten Schauspieler Theodoros aus Athen mit einer Spende von 70 Drach. in Begleitung anderer Schauspieler<sup>68</sup>). Endlich den Korinther Xenon, der Strafgeelder in Höhe von 1400 Drach. dem Gotte darbrachte<sup>69</sup>). Soweit die Frage der Geldbeschaffung.

Nächst diesen Geldsammellisten geben uns die Bauurkunden des Tempels<sup>70</sup>) weitere Kenntnis von den wirtschaftlichen Einzelheiten seiner Erbauung. Wir lesen in ihnen von dem Fortschreiten des Baues von Monat zu Monat, wir erfahren auch genau, von wem und woher die Delphier ihre Materialien zum Bau bezogen.

<sup>65</sup>) Herod. V 62.

<sup>66</sup>) Über diese Zeitangabe s. Pomtow „Die drei Brände des Tempels zu Delphi“, Rh. Mus. 51 (1896).

<sup>67</sup>) Gesammelt bei Ditt. Syll.<sup>3</sup> 239, 240. Wichtige Nachträge in Fouill. de Delphes 3, 5 (1932) von Bourguet.

<sup>68</sup>) Ditt. Syll.<sup>3</sup> 239 B 60.

<sup>69</sup>) A.a.O. 239 D III 5.

<sup>70</sup>) Ditt. Syll.<sup>3</sup> 236—253.

Interessant ist es nun, auf Grund der Rechnungsurkunden festzustellen, in wie weitem Umfange die Wirtschaft in Delphis näherer Umgebung und in Mittelgriechenland überhaupt von diesem Heiligtum Nutzen hatte. Alle beteiligten Unternehmer stehen alphabetisch aufgezählt in der Tabelle Syll.<sup>3</sup> 241 E. (Laterculus redemptorum). Aufgeführt sind etwa 106 Unternehmer und Lieferanten, wenn auch nicht alle mit Heimatsort, der vielfach auf den Steinen weggebrochen ist. Von all diesen Handwerkern sind nur 8 als in Delphi ansässig festgestellt. Alle anderen kamen von auswärts<sup>71)</sup>. Besonders stark waren an den Baulieferungen Korinth und Sikyon außerdem Argos beteiligt. Von Korinth kamen die großen Sandsteintransporte, die in den Steinbrüchen in der Umgebung Korinths gebrochen, meistens direkt in Korinth ver- und bearbeitet wurden und dann auf dem Wasserwege nach Delphi gelangten<sup>72)</sup>. Ferner wurde in Delphi häufig verwendet der sog. Hagios-Elias-Stein, gebrochen in einem Steinbruch unweit des Klosters Hagios-Elias, das zwischen Chryso und Amphissa liegt, ein Kalkstein, der besonders als Marmorersatz diente<sup>73)</sup>. Sikyon dagegen war hauptsächlich Bezugsquelle für Holz, das man reichlich benötigte für Gerüstbauten, Hebmäschinen und einzelne Teile der Gebäude<sup>74)</sup>. Weitere Orte im Peloponnes, in denen Lieferanten wohnten, sind Argos, Tegea, in Mittelgriechenland Böiotien, Opus, Skarpea, Skotussa in Thessalien, ebenso Larissa und Tricca, endlich Knidos<sup>75)</sup>. Für die künstlerische Ausstattung des Tempels war Athen neben Korinth der Markt. Und wie es für Epidauros die dortigen Bauurkunden gelehrt haben<sup>76)</sup>, wo die zu vergebenden Arbeiten durch Heroldsruf in Athen und in Argos, ja sicherlich auch in Korinth bekanntgegeben wurden, so müssen wir es auch für Delphi annehmen. Denn auch dort erschienen alsdann die Unternehmer (*ῥογῶνται*), um die näheren Bedingungen für die Verdingungen zu erfahren, und sich zur Übernahme von Bauaufträgen zu melden<sup>77)</sup>. Aus Athen erschien gleich eine ganze Gruppe von mindestens sechs Unternehmern<sup>78)</sup> darunter Molossos<sup>79)</sup>, der auch am Bau der Tholos in Epidauros tätig war wie auch andere

<sup>71)</sup> Siehe über auswärtige Arbeiter auch H. Francotte: „L'industrie dans La Grèce Ancienne“, Bruxelles 1900, Bd. I, S. 212.

<sup>72)</sup> Vergl. Pauly-Wissowa Art. Korinth. Suppl. IV Seite 1031; dazu die Bauurkunden a.a.O.

<sup>73)</sup> Foucart in Pomtows Aufsatz „Von den delphischen Bauten“ im Philolog. 66 (1907) S. 260 ff.

<sup>74)</sup> Vgl. dazu Charl. H. Skalet: „Ancient Sikyon with a Prosographia Sicyonia“, Oxford 1928. S. 33 f.

<sup>75)</sup> Vgl. Glotz, Le travail dans la Grèce anc. 1921.

<sup>76)</sup> B. Keil, Rechnungen über den epidaurischen Tholosbau. Ath. Mitteilungen 1896, Sonderabdruck S. 39 f.

<sup>77)</sup> Sie erhielten für 12 Tage Aufenthalt und Reise eine Entschädigung.

<sup>78)</sup> Syll.<sup>3</sup> 250 D 24 f.

<sup>79)</sup> Er wird von Kirchner Pros. Att. II 10404 genannt, aber seine Firma dort noch nicht genügend gewürdigt, andere von den attischen Unternehmern fehlen noch gänzlich in Pros. Att., ebenso B. C. H. XX 205.

Unternehmer am delphischen Tempelbau. Einer, der Athener Aglaothymos, hat dann tatsächlich den Auftrag erhalten für das Weihwasserbecken, das damals zum Ersatz für das von Kroisos gestiftete, das eingeschmolzen war, angefertigt wurde, den Fuß zu liefern<sup>80</sup>). So war also Delphi ein wichtiger Arbeitsmarkt für Mittelgriechenland, und es ist interessant, in Delphi Firmen an der Arbeit zu sehen, die auch sonst in Griechenland, in Epidaurus und Athen bei ähnlichen in ihr Fach schlagenden Arbeiten tätig sind.

Außer diesen Einzelangaben dienen uns aber die zitierten Urkunden als zuverlässige Grundlage für unsere Kenntnis von den delphischen Finanz- und Münzverhältnissen überhaupt.

#### IV. Finanz- und Münzwesen Delphis

Die Jahre vor und nach 346 bilden den Höhepunkt der delphischen Finanzentwicklung, soweit wir diese überhaupt zu beurteilen vermögen. Eine unmittelbare Folge der Phokerzahlungen, durch welche eine ungewöhnliche Menge von Bargeld in die Tempelkasse floß, war erstens die Neuordnung der Finanzverwaltung durch Einsetzung der Tamiai und zweitens die Neuordnung des delphischen Münzwesens durch Einführung einer neuen Münze des „Amphiktionikon“.

Unsere Überlieferung bringt es mit sich, daß wir nur diese bedeutsame Reformzeit der delphischen Finanzen genauer kennen, dagegen über die Frühgeschichte des delphischen Geldwesens nur kurz berichten können. Die ältesten delphischen Münzen sind gesammelt und behandelt von J. N. Svoronos, der die einzelnen Münzen abgebildet und ihre Herausgabe in Perioden eingeteilt hat (520—346)<sup>81</sup>).

Das Aussehen der Münzen hat sich im großen und ganzen in den einzelnen Perioden nur wenig geändert. Als Münzzeichen dienten verschiedene Tiere, so oft eine Ziege, ein Ziegenkopf, Delphine und dergl. am häufigsten jedoch der Widderkopf. Bisweilen finden wir auch den delphischen Tempel, Apollo selbst oder Demeter auf den Münzen sowie verschiedene andere Symbole. Das bedeutendste Zeichen auf den frühen Münzen ist die heilige Opferschale mit dem Omphalos in der Mitte (Patera umbilicata). Der Widderkopf ist ein Symbol des Apollo als des Gottes der Viehherden, (*Καρνεῖος*), die Ziegenköpfe deuten hin auf die Geschichte des Orakels und seine Entdeckung durch Ziegenherden<sup>82</sup>). Die Delphine erinnern an den Kult des Apollo Delphinios, der die Gestalt eines Delphins angenommen haben soll<sup>83</sup>).

<sup>80</sup>) Syll.<sup>3</sup> 250 F<sup>2</sup> 6 ff.

<sup>81</sup>) B. C. H. 20 (1896) Tafel 25—30.

<sup>82</sup>) Diod. XVI 26.

<sup>83</sup>) Hom. Hym. zu Apollo I 390.

Vielen Münzen gemeinsam ist die Aufschrift: ἐμπίστιο allerdings erst vom Jahre 346 v. Chr. an. Die umfangreichste und wohl größte Münzprägung, die je in Delphi stattfand, ist die der Phoker während des dritten heiligen Krieges 356 bis 346 v. Chr. Es war damals zuerst Philomelos, der als Feldherr der Phoker Hand an die Weihgeschenke und Schätze des Tempels legte, um sie zur Münzung zu verwenden. Er brauchte nämlich dringend Geld zur Bezahlung seiner Söldner<sup>84</sup>). Danach möchte man stattliche Tetradrachmen und Goldstatere erwarten, allein soweit uns Silbermünzen der Phoker bekannt sind, handelt es sich nur um kleine Silbermünzen. Diese sind in großer Zahl vorhanden.

Auch die Nachfolger des Philomelos, Onomarchos und Phayllos folgten seinem Beispiel, und Onomarchos ließ, wie Diodor erzählt, aus dem Kupfer und Eisen Waffen schmieden und aus dem Gold und Silber Münzen prägen. Erhalten sind uns diese Münzen aus Edelmetall nicht, sondern nur Bronzemünzen mit dem Namen beider Männer. Den Grund des Verschwindens der Münzen deutet Plutarch *De Pythiae orac.* XVI S. 401 F an. Als die Tyrannen der Phoker viele von den goldenen und silbernen Weihgeschenken eingeschmolzen, Münzen daraus geschlagen und diese in die Nachbarstädte ausgegeben hatten, haben die Opuntier soviel Silber wie möglich zusammengebracht und dem Gotte eine Hydria geweiht. In verstärktem Maße wurde die Münzprägung dann fortgesetzt nach dem Friedensschluß von 346 v. Chr. Soviel als Überblick über die delphischen Münzen.

Die immer wachsende Bedeutung dieses lokalen Münzwesens ergab sich aber vor allem durch seine Verbindung mit der delphischen Amphiktyonie, deren Rechnungswesen wir aus den Akten des vierten Jahrhunderts gut kennen. So hat Bruno Keil in seinem Aufsatz „Vom delphischen Rechnungswesen“ *Hermes* 37 1902 511 ff. den Versuch gemacht, eine Geschichte des delphischen Münzwesens zu schreiben. Im Mittelpunkt stehen dabei die entscheidenden Jahre 346 ff.

Bis zum Jahre 339 rechnen die Amphiktyonen und ihre Beamten nur nach dem „Aiginaion“, welches ab 339 auch „Palaion“ heißt. Noch in den Abrechnungen unter Archon Palaios<sup>85</sup>) sind die Preise usw. nur in aeginaeischen Drachmen gegeben. Dann aber erscheint in den Abrechnungen ab 338 (Archon Damochares) die Teilung der Einnahmen der Tamiai nach drei Geldsorten, darunter eine neue Geldsorte, das „Amphiktionikon“ (oder auch Kainon) mit dem Kopf der Demeter Pylaia. Also muß diese Münze zuerst geprägt sein nach der Schlacht bei Chaironeia, sicher aus einem Teil des eingeschmolzenen alten Bestandes des „Aiginaion“. Der Grund zu dieser Änderung des Münzfußes war zweifellos das Bestreben der

<sup>84</sup>) Diod. XVI 30. Analyse der Quellen bei Cloché „*Et chronologique sur la troisième guerre sacrée*“. Paris 1915, 2 ff.

<sup>85</sup>) Syll.<sup>3</sup> 249 B.

delphischen Münzsachverständigen, mehr Nutzen für den Tempel aus dem Umsatz so bedeutender Geldmittel, wie sie durch die Phokerzahlungen und durch die Beute von Amphissa der heiligen Kasse zuflossen, herauszuwirtschaften. Denn, daß man sich in Delphi auf das Geldgeschäft des Tempels wie auch sonst auf zinsenbringende Geldgeschäfte verstand, hat für den Anfang des vierten Jahrhunderts das folgende Zinsgesetz aus dem Jahre des Archon Kadys gezeigt (etwa 380)<sup>86</sup>). In ihm trifft die Gemeinde Delphi neue Bestimmungen über den Zinsfuß. Zuerst werden die bisher geschlossenen Abmachungen über Zinsen zwischen den Gläubigern und Schuldern, d. h. Privaten und Körperschaften, unter denen genannt werden: Patrien, Heroasten (Familienverbände?), religiöse Vereine (*ἑταῖροι*) und andere Körperschaften, bestätigt und für gültig erklärt bis zum Monat Bysios des laufenden Jahres (Archon Kadys), dagegen wird vom Monat Theoxenios an als einheitlicher Zinssatz für Delphi festgesetzt der monatliche Satz von 3 Ob. je Mine und das gemeinschaftliche wie das private Kapital unter den Schutz dieses Zinssatzes gestellt. Th. Homolle hat versucht, die besonderen politischen oder wirtschaftlichen Gründe zu erschließen<sup>87</sup>), die zu dieser Maßnahme geführt haben mögen. Für uns ist schon die Tatsache wichtig, daß in Delphi um 400 der Geldverkehr zwischen Körperschaften und Privaten bereits so entwickelt war, daß die Stadt ihn regeln mußte.

Der beste Beweis für die hohe Entwicklung des Geldwesens in Delphi ist weiter die Tatsache, daß die bedeutenden Geldumsätze im Tempelhaushalt sich ohne Zuhilfenahme von Banken abwickelten. Nur einmal erscheint aus Anlaß einer Phokerzahlung ein Trapezites neben den fünf Zeugen<sup>88</sup>).

Wechselgeschäfte machte die Kasse sonst selbst, wie das berühmte Beispiel der Dareiken beweist, welche die Königin Olympias im Jahre 331 aus der Alexanderbeute dem Tempel überwies zum Zwecke der Anfertigung von goldenen Kränzen als Weihgeschenk des Königs. Es handelte sich um den Betrag von 190 Dareiken und die Tamiai notierten damals als Einnahme 95 Stateren d. h. 1 aegin. Drachme für Wechselgebühr (*ἐπιναταλλαγῆ*)<sup>89</sup>) je Dareikos nach dem Kurs von 7 Stat.<sup>90</sup>).

Bei der neuen Münze, dem „Kainon“, handelt es sich nicht um eine völlige Neuprägung, sondern um eine Umprägung der alten Bestände nach neuem Münzfuß. Die äußeren Umstände sind uns bekannt durch die Inschrift Syll.<sup>3</sup> 253 U, zitiert zuerst von Bourguet, Admin, fin. 1905 (mehrfach) herausgegeben erst 1932 in den Fouilles

<sup>86</sup>) Schwyzer Dial. Graec. n. 324; Fouill. d. Delph. III, 1, 294, Bull. hell. 50 (1926) 1 ff. Genaue Zeit läßt sich nicht sicher feststellen.

<sup>87</sup>) Bull. corr. hell. 50 (1926) 1 ff.

<sup>88</sup>) Syll.<sup>3</sup> 231, 10.

<sup>89</sup>) Syll.<sup>3</sup> 251 N 5 ff.

<sup>90</sup>) Syll.<sup>3</sup> 251 II 10.

de Delphes III, 5. Dort wird ein Lieferant Sokrates mit 34 Stat. bezahlt für [σὴλης ἐν ἡμ νομισμάτων πάντων, τῆς] ἀργυροσοπίας ἐξεταισθε[ίσης ἢ ἀναγ]ραφῆ ἐγένετο.

Das Verfahren ist also ganz ähnlich dem, welches im ersten attischen Seebund das Einführungsgesetz des attischen Münzsystems für die Bundesgenossen anordnet<sup>91)</sup>.

Natürlich hat die Einführung des neuen Münzsystems und das Nebeneinander von drei Systemen, wie es die Kassenbestandangaben der Rechnungsurkunden genau erkennen lassen, ferner das Umwechseln und Reduzieren der einen Münzsorte auf die andere zeitweilig einige Verwirrung hervorgerufen. Sie äußert sich wohl in den mehrfachen Rasuren auf den Steinen, in denen die Schlußsummen mehrfach ausgemeißelt und durch neue Angaben ersetzt waren. In den Rechnungsurkunden macht sich das „Kainon“ zuerst bemerkbar Syll.<sup>3</sup>, 250 E II 10 (337 v. Chr.), wo der Kassenbestand angegeben wird auf

69 Tal.	51 Min.	16 Stat.	3	Ob.	καίνων
49 Tal.	54 Min.	37 Stat.	4	Ob.	Ἀττικῶν
30 Tal.	23 Min.	33 Stat.	3½	Ob.	παλαιῶν

Die Jahreseinnahmen sind aber natürlich in dem Jahre nur in dem bis dahin geltenden „Palaion“ eingegangen. Zwei Jahre später beträgt der Bestand 61 Tal. 24 Min. 19 Stat. 11 Ob. 7 Chalk. in „Kainon“ und „Palaion“, welche beiden Geldsorten auch getrennt angegeben werden<sup>92)</sup>. Attisches Geld wird nicht angegeben, war also verausgabt und wird schließlich für 45 Tal. von den Tamiai angekauft, d. h. eingewechselt vermutlich bei Geldwechslern. Die Ausgaben werden in demselben Jahre in „Palaion“ gemacht und verrechnet, offenbar weil das „Kainon“ noch nicht ausgegeben war und weil die Lieferungsverträge für den Tempel auf Bezahlung in „Palaion“ ausgestellt waren<sup>93)</sup>.

Im Jahre 331 weisen die Hieromnemonen Zahlung von 20 Tal. „Aiginaion“ an. Gezahlt wird aber in „Attikon“ und zwar nur 18 Tal. 40 Min. wegen des höheren Kurses des attischen Geldes. Die Differenz wird als ἐπικαταλλαγῆ d. h. Kursverlust plus Wechselgebühr bezeichnet. Man sieht also, daß die Tamiai nicht genug „Palaion“ in ihren Kassen hatten, um die 20 Tal. zu zahlen, und daß die Naopoi vielleicht lieber attisches Geld nahmen, um ihre Lieferanten zu bezahlen.

Das Wertverhältnis der drei Münzsorten zu einander hat B. Keil aus solchen und ähnlichen Umrechnungsangaben der Urkunden

<sup>91)</sup> Syll.<sup>3</sup> 87, dazu J. G. I<sup>2</sup>, p. 295, Ablieferung des alten Geldes in das ArgYROKOPION (Münze) Aufzeichnung des Ergebnisses der Neuprägung [χωρίς μὲν τὸ ξενικόν, χωρίς δὲ τὸ ἡμεδαπὸν ἀργύριον.

<sup>92)</sup> Syll.<sup>3</sup> 251, I 15 (335 v. Chr.).

<sup>93)</sup> Syll.<sup>3</sup> 251, H II, 5 ff.



genau festgestellt, wir geben hier nur die Ergebnisse seiner Forschungen, nicht das inschriftliche Material, auf welches er sich stützt.

Syll.<sup>3</sup> 251, III (336/35 v. Ch.) 44 Tal. 18 Min. 15 Stat. aegin. = 45 Tal. 18 Min.  $53\frac{1}{3}$  Drachm. attisch, also 44 Tal. aeg. = 45 Tal. att., Verhältnis 44 : 45.  $44 : 45 = 18 \text{ Min. aeg.} : 18 \frac{7}{22} \text{ M. att.} = 18\frac{1}{3} \text{ M.} = 18 \text{ M.} \frac{33\frac{1}{3}}{3} \text{ Dr. att.}$

Die Differenz bei den Stateren (15 Stat. aeg. = 40 Drach. att. nach dem Satz 20 Stat. = 40 Drach. att.) von 20 Drach. wird als Vergütung beim Wechselgeschäft anzusehen sein. Im Jahre 331/0 steht att. Geld zu aeg. um  $\frac{1}{15}$  besser als nach dem amphiktyon. Ansatz 10 : 7, dagegen  $\frac{336}{5}$  steht att. Geld zu dem neuen amphiktyon. um  $\frac{1}{45}$  schlechter. Die drei Geldsorten: aegin. att. und amphikt. Geld zeigen die Verschiedenheit ihres Wertes nur in den Zahlungen an Schuldner außerhalb der Amphiktyonie. Dagegen in Delphi selbst „legt sich der Schleier fictiver, einheitlicher Normalwertungen über die Verschiedenheiten“: die nach dem euböischen attischen System bemessenen Talente und Minen werden in allen drei Geldsorten als gleich behandelt, ebenso werden die Stateren und deren Teilstücke von aegin. und amphiktyonischem Gelde nach dem Verhältnis 3 : 4 zum attischen Gelde verrechnet, also 4200 aeg. Dr. = 6000 att. Dr. = 1 Tal. (in Wahrheit nur 5600 att. Dr.). Das ist die Arbeit der nach Einheitsbewertung strebenden Tamiai, welche gute Abschlüsse erzielen wollten (Einzelbelege bei Br. Keil).

Diese schwierigen Geldverhältnisse begünstigten naturgemäß das Gewerbe der Geldwechsler (*τραπεζῖται*). Sie fanden in Delphi namentlich an den großen Festen ein reiches Betätigungsfeld, und sie befaßten sich mit dem Umwechseln der verschiedenen Münzsorten der zahlreichen griechischen Städte, deren Bewohner in Delphi zu den Festen oft zusammenkamen. Schon oben ist betont, daß wir von den Wechslern in Delphi wenig wissen, aber in der späteren Kaiserzeit haben sie inschriftliche Spuren ihrer Tätigkeit hinterlassen, und zwar im Athenerschatzhaus. Dort fanden sich an den Innenwänden zahlreiche Namen in Manneshöhe angeschrieben<sup>94</sup>), darunter [*Α*]μαχίων τόπος (erklärt von Gregoire zur Inschrift von Didyma im Recueil des Inscriptions grecques chrétiennes d'Asie mineure I p. 73 n 226. als Pfandleiher nämlich Genitiv von ἀμάχιον (ἀμάχιον) ὁ τόπος (ἀμάχια = les gages et l'endroit où se faudaient les opérations mit Pfandleihern). Wie also im Tempel von Didyma bei Milet, so fanden sich auch in Delphi im dritten bis vierten Jahrhundert n. Chr. solche Wanderwechsler ein, etablierten sich regulär im Innern des Schatzhauses und schrieben ihre Namen dort an, wo ihr Wechslertisch stand.

Diese ganze Maßnahme aber, die soviel Mühe verursachte, ist offenbar nur ein Versuch gewesen, der nicht den erwarteten pekuni-

<sup>94</sup>) S. Fouilles de Delphes Tome II. Topographie et Architecture, Le Tresor des Atheniens par J. Audiat, Paris 1933, 32.

niären Erfolg gehabt hat, und so ist die neue Münze bald wieder abgeschafft worden, wie wiederum die Rechnungen beweisen. Daß aber die Tamiai an sich ihre schwere Aufgabe der Überwachung und Ordnung der delphischen Finanzen sehr ernst genommen haben, zeigt alles, was wir sonst noch von ihrer Tätigkeit feststellen können. Sie kontrollierten scharf die Zeichnungen und die Zahlungen der einzelnen Staaten. Die Kennworte für diese ihre Tätigkeit sind im Protokoll bei Notierungen der ausgebliebenen Zahlungen: ἀπουσία τούτων ἀπουσία ἀριθμῶν . . . . [vgl. auch ἐλείφθη ἀμφικτιονιστόν] mehrfach zu finden in den Rechnungen der Tamiai, Fouilles de Delphes III, 5, 1932, 184 n. 49 unter Hinzufügung der Städtenamen: Opus, Larissa, Sikyon, welche jede in ihren eigenen Münzen zahlen, so [Ἀρισ]αίων δραχμ[ῶν] π[α]λαι[ῶν] aber Sikyon [δραχμῶν] καιν[ῶν]; Vgl. auch die Eintragung: ταῖδε τὰν πολλῶν ἤγικον τοῦ ὀδελῶ τοῦ δευτέρου, die auf eine Ratenzahlung hinweist (a.O. III, 5, 36)]. Es ist nicht uninteressant, diese Formeln wiederzufinden in der delphischen Urkunde von 117 v. Chr.<sup>95)</sup> ἐχθρανθοῦ ἀπεῖναι τάλαντα συμμαχικά . . als ein wichtiges Beispiel späterer Kassenführung und Revision, wo also die vor Jahrhunderten üblichen Formeln wiederkehren. Sie führen uns zu der weiteren Finanzgeschichte von Delphi, die zu verfolgen wir aber nicht in der Lage sind, weil uns die Urkunden fehlen, aber soviel können wir feststellen, daß Delphi für lange Zeiten noch ein wirtschaftlich bedeutender Ort geblieben ist wie z. B. das Kapitel VI „Sklavenfreilassung“ zeigen wird.

Daß aber die Amphiktyonen noch zu Anfang des ersten Jahrhunderts v. Chr. ihre alten Ansprüche auf eine Art wirtschaftlicher Führung und Beeinflussung ihrer Staaten in wirtschaftlicher Hinsicht aufrechterhalten haben, das zeigt in höchst interessanter Weise das Münzdekret<sup>96)</sup>, aus der Zeit um das Jahr 96 v. Chr., erhalten an der Südwand des Athenerschatzhauses zu Delphi. Man sieht daran, durch welche Maßnahmen man in Delphi bemüht war, die einheimische Währung noch in späterer Zeit gegen Fremde und ausländische Geldsorten und Währungen zu schützen. Das Dekret verordnet für das gesamte Gebiet des Amphiktyonenbundes den Zwangskurs für das attische Tetradrachmon zu vier attischen Drachmen; also nicht leichteren Drachmen etwa korinthischen oder achäischen und römischen Denaren. (δέχεσθαι πάντας τοὺς Ἑλληνας τὸ Ἀττικὸν τέτραχμον ἐν δραχμαῖς ἀργυρίου τέταρσι.)

Es folgen die Strafbestimmungen, zuerst für den, welcher sich weigert, Geld zu dem festgesetzten Kurse anzunehmen oder auszugeben. Er verfällt, wenn er Sklave ist, der Prügelstrafe, wenn er frei ist, einer Geldstrafe von 200 Drachmen. In allen Amphiktyonenstädten haben die Archonten und die Agoranomen mitzuhelfen, daß

<sup>95)</sup> Syll.<sup>3</sup> 826 D. 27.

<sup>96)</sup> Fouill. d. Delph. Epigraph. III 2 S. 170 n. 139 Dittb. Syll.<sup>3</sup> n. 729.

diese Strafe zur Einziehung gelangt. Sie fließt zur Hälfte in die Kasse der Stadt, wo die Übertretung angezeigt ist, zur Hälfte wird sie dem Delator gezahlt, der den Münzverbrecher zur Behörde abführt. Eine weitere Strafbestimmung (Z. 10 ff.) richtet sich gegen die Aufsichtsbeamten in den Städten oder auf den Märkten, welche bei Übertretungen des Dekretes nicht tätig mithelfen. Sie werden vor das Amphiktyonengericht gestellt, das jeden Einzelfall nach den Amphiktyonengesetzen, nicht nach den Heimatgesetzen des Täters zu entscheiden hat. Auch die Geldwechsler in den Städten oder auf den Märkten unterliegen bei Nichtbeachtung des Dekretes demselben Strafverfahren (Z. 8), müssen also eine Art Konzession für ihren Wechslertisch gehabt haben.

Es ist anzunehmen, daß das Münzdekret auf Athens Antrag im Amphiktyonenrat beschlossen wurde, das ja damals in engem Verhältnis zu Delphi stand. Die weitere Verbreitung des Dekretes sollte erfolgen durch Mitteilung an jede Amphiktyonenstadt und durch Übersendung einer Abschrift „an alle Griechen“ sowie durch Aufstellung in Delphi und auf der Akropolis von Athen (dies ergänzt Z. 14).

Fragen wir nach den Gründen, welche die Amphiktyonen zu dieser großen Geste, die wohl kaum von großer Wirkung gewesen sein wird, bestimmt haben, so sind sie zweifellos zu suchen in der starken Münzentwertung in Griechenland, wie dies Br. Keil in seinem Aufsatz: „Zur Victoriatusrechnung auf griechischen Inschriften“ Zeitschrift f. Numismatik 32, 1914 56 f. ausgeführt hat. Keil findet die Zeichen der Entwertung zuerst in Thessalien und bringt dafür Beispiele aus dem zweiten Jahrhundert v. Chr., wo damals der römische Victoriatus unter der Bezeichnung *τροπαϊκόν* kursierte. Er stand zum Denar im Verhältnis von ursprünglich 4 : 3, das aber nach der Gleichsetzung des Victoriatus mit dem Quinar durch die Lex Clodia (um 104 v. Chr.) herabgesetzt wurde auf einen halben Denar. Bei dieser Herabsetzung der Provinzialmünze gegenüber der Reichsmünze verlor auch das attische Vierdrachmenstück, das große Silberstück, der Taler jener Zeit, erheblich an Wert. Denn diese entwertende Wirkung der Quinar-Victoriatusrechnung blieb in dem begehrlichen Handelsbetrieb nicht auf das Kleingeld beschränkt. Gegen wen aber die amphiktyonische Verordnung erlassen war, lehrt uns deutlich die Strafklausel für Übertretungen. In ihr heißt es.: wenn aber ein Einwohner der amphiktyonischen Staaten, ein Fremder, Bürger oder Sklave, Mann oder Weib, nicht nach dieser Vorschrift annimmt und ausgibt, so soll der Sklave gegeißelt werden, der freie Bürger aber 200 Silberdrachmen zahlen (Z. 4 ff.). Auffallend hieran ist, daß der Fremde an erster Stelle genannt wird, während in der zum Vergleich sehr geeigneten Strafformel im Zinsgesetz (s. o.) der *ξένος* erst am Schluß genannt ist, also damals im Wirtschaftsleben Delphis noch nicht so maßgebend war, wie 300 Jahre später. Die Stellung des *ξένος* an die erste Stelle ist also

sicherlich beabsichtigt, und Br. Keil setzt auf Grund dieser Stellung einleuchtend auseinander, daß mit den  $\xi\epsilon\nu\omicron\iota$  nur die römischen Kaufleute gemeint sein könnten, und wenn sie auch nicht mit Namen genannt wurden, so wußten doch wohl Griechen wie Römer, gegen wen das Gesetz in erster Linie gerichtet war. Sie mußten wissen, was der Beschluß wollte und seine Aufzeichnung ausgerechnet am Athenerschatzhaus mußte zeigen, wer hinter dem Beschluß stand: offenbar Athen. Denn gerade dort konnte man vermutlich täglich sehen, wie die römischen Kaufleute, das Gastrecht mißbrauchend, durch die Minderbewertung des attischen Großsilberstückes wirtschaftlichen Druck ausübten. In gleicher Weise handelte die römische Provinzialverwaltung in Makedonien von ihrem Standpunkt aus. Dort ließen die Prätores Desilla und auch Sura (ca. 93—88 v. Chr.) die Tetradrachmen der makedonischen Prägstätten teilweise mit der Aufprägung  $S\ 1 = 16\ \text{Sest.} = 4\ \text{Denare} = 4\ \text{Drachmen}$  versehen, zweifellos, um sie so gegen Unterwertung zu schützen (Keil a.a.O. 60). Beide verteidigten ihr Geld gegen einen gemeinsamen Feind, den römischen Kaufmann. Ihm aber war nichts so sehr zur Hilfe gekommen wie das Eindringen der Quinar-Victoriatusrechnung mit ihrer Entwertung der Drachme. So wurden also der delphische Beschluß und die Maßnahme der römischen Provinzialverwaltung in Makedonien durch die gleichen wirtschaftlichen Verhältnisse bedingt, und beide Dekrete stellen nach Br. Keil einen der spätesten Versuche dar, durch Münzdekrete und Münzkonventionen in das Geldgewirr der griechischen Stadtstaaten Ordnung zu bringen. Was die Geltung des Amphiktyonenbeschlusses anbelangt, so war ihm wohl nur kurze Dauer beschieden und zwar wegen des bald darauf beginnenden mithridatischen Krieges.

Trotz des Scheiterns der Münzreform bleibt diese Episode in Delphis Finanzgeschichte doch bedeutsam. Was wir bei Solons Münzreform nur ahnen können, nämlich den Einfluß seiner politischen Neuerungen auf die Numismatik von Athen, sehen wir in Delphi als einziger Stadt Griechenlands versucht, nämlich Änderung seiner Münzreform wegen der Bezahlungsschwierigkeiten bei seinen zahlreichen mittelgriechischen Lieferanten und wegen der Vorteile einer Umrechnung in eine eigene amphiktyonische Münze. In den Rechnungsurkunden können wir die wachsenden Schwierigkeiten in der Umrechnung der Kurse nachprüfen und verfolgen. Ein Radikalmittel glaubten die klugen Amphiktyonen um 346 gefunden zu haben, und wenn es auch nicht von Bestand war, so erkennt man doch den Versuch Delphis, auch in wirtschaftlicher Beziehung einen maßgebenden Einfluß auf Mittelgriechenland auszuüben.

## V. Fremdenverkehr und Märkte

Schon früh hatte es Delphi verstanden, in der griechischen und darüber hinaus in der ganzen damals bekannten Welt eine hervorragende Stellung zu erlangen. Zunächst war es die geheimnisvolle Religion, die ihm Bedeutung verlieh. Das Zweite aber war, daß man es in Delphi verstand, die Religion geschickt mit der Politik zu verbinden, und sich so mehr als einmal eine Schlüsselstellung in großen politischen Fragen zu sichern. Beide Dinge aber, Religion wie Politik, interessierten jeden Griechen stark, und so fand sich namentlich zu den großen delphischen Festen, wie den Pythien und Soterien fast ganz Griechenland am „Mittelpunkt der Welt“ ein. Sicherlich ließe sich von Fest zu Fest eine Aufwärtsbewegung feststellen, wenn wir im Besitze von statistischen Angaben über die Besucher wären, und die Delphier, geschäftstüchtig wie sie waren, förderten diese Entwicklung natürlich mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln.

An sich lag Delphi nicht so günstig, daß es sich auf Grund seiner Lage hätte entwickeln können, doch führten in seiner Nähe bedeutende Straßen vorbei. Da war zunächst die Hauptstraße von Athen über Theben hinauf nach Delphi. Eine andere zweigte von der Hauptstraße, die Nordgriechenland mit Mittelgriechenland verband, bei Koroneia ab<sup>97)</sup>. Auch von dem Hafentort Krisa führte ein guter Weg nach Delphi hinauf. Von diesen Hauptstraßen ließen sich gute Zufahrtstraßen ableiten<sup>98)</sup>. Wenn diese Straßen auch an sich zuerst für Prozessionen angelegt waren, so leisteten sie doch dem Handel treffliche Dienste. Denn damals mußte alles per Achse befördert werden<sup>99)</sup>. Am meisten benutzt wurde wohl die Straße von Krisa, dem Hafentort Delphis. Diese Hafenstadt hatte Delphi viel zu verdanken, denn sehr viele Pilger kamen zu Wasser und ließen natürlich schon ein gutes Stück Geld in der Hafenstadt. Wie stark der Verkehr schon in früher Zeit gewesen sein muß, zeigt uns deutlich ein Streitfall zwischen Krisa und Delphi im sechsten Jahrhundert. Damals fand es Krisa lohnend, trotz des Verbotes der Amphiktyonen von den im Hafen ankommenden Reisenden und Waren für Delphi Abgaben und zwar äußerst drückende zu erheben<sup>100)</sup>. Wenn nun die Pilgerschiffe mit Passagieren aus aller Welt im Hafen einliefen, stand sogleich ein Heer von Führern, Lastträgern usw. bereit. Denn eine Unmenge von Gepäck und Waren aller Art war nach Delphi hinauf zu befördern. So zogen dann die Pilger nach Delphi, und man kann sich vorstellen, welche Belebung sie in den verhältnismäßig kleinen Ort brachten; denn sicherlich war doch oft die Besucherzahl um ein Vielfaches größer als die der

<sup>97)</sup> Paus. X 4 u. 7; 5, 1; vgl. 35, 8 Bursian S. 168 ff.

<sup>98)</sup> S. hierüber: E. Curtius. Zur Gesch. des Wegebauwes bei den Griechen. Abhandlg. d. K. Akad. Wissenschaften, Berlin 1854.

<sup>99)</sup> Vgl. hierzu G. Glotz: Le travail dans dans la Grèce ancienne, Paris 1920, der den Handel dreier verschiedener Perioden eingehend behandelt.

<sup>100)</sup> Strabo 9, 3, 4.

Einwohner. Eine Folge davon war, daß das Unterkunfts- und Herbergswesen besonders gut ausgebildet war. Viel in dieser Hinsicht wurde ja vom Tempel getan, aber immerhin muß auch das private Hotel- und Herbergswesen einen großen Umfang angenommen haben<sup>101</sup>). Von den Vorkehrungen, die von seiten des Tempels getroffen wurden, kennen wir die großen Hallen, die errichtet wurden teils zur Beherbergung teils zur Bewirtung und Verpflegung<sup>102</sup>). Sicherlich half man sich auch mit Zeltlagern. So wissen wir von dem Mentor aus Naupaktos, den man wegen seiner Verdienste um das Heiligtum der Athena Pronaia besonders ehren wollte, daß er an den Pyläen das Vorrecht bekam, sein Zelt in der ersten Reihe aufzuschlagen<sup>103</sup>).

Neben der Beherbergung war von großer Bedeutung die Verpflegung, überhaupt die Versorgung mit den zahlreichen Bedürfnissen des täglichen Lebens. Es war also durchaus verständlich, wenn diese Feste in immer zunehmendem Maße die Händler und Kaufleute anlockten, die auf den großen delphischen Festen regelmäßig zu finden waren. Ja, trotzdem diese Feste anfangs rein religiösen Charakter hatten und höchstens mit Wettkämpfen (*ἀγῶνες*) verbunden waren, trat allmählich der Handel immer mehr in den Vordergrund<sup>104</sup>). B. Laum<sup>105</sup>) denkt sich die Entwicklung folgendermaßen: Da von den Opfertieren dem Gotte nur die minderwertigen Teile geopfert wurden, die guten Fleischteile und das Fell jedoch die Priester bekamen, so sammelten sich diese Dinge infolge der zahlreichen Opfer bei den Priestern im Laufe der Zeit an, und diese sahen sich gezwungen, sie abzusetzen und, da Geld in früher Zeit fehlte, schritt man zum Tauschhandel. So wurde das Heiligtum mit Notwendigkeit eine Keimzelle des Handels und eine Sammelstelle der verschiedensten Güter<sup>106</sup>), während die Priesterschaft sich zu einem Handelskollegium entwickelte. — Soweit Laum.

Neben der berechtigten Hoffnung auf großen Umsatz mochten noch andere Gründe maßgebend sein für Händler und Kaufleute. Hier war vor allen Dingen Sicherheit, die sonst in jenen Zeiten durchaus nicht überall zu finden war. Der Gottesfriede der Festzeit sowie die Unverletzlichkeit des heiligen Ortes gewährleisteten sie in denkbar höchstem Maße. Hier, wo so viele Menschen zusammenströmten, hatte man die beste Gelegenheit, seine Erzeugnisse abzusetzen<sup>107</sup>). So entwickelte sich ein Leben und Treiben, wie wir

<sup>101</sup>) Hierüber s. Kapitel: Gasthäuser.

<sup>102</sup>) J. G. II 1<sup>2</sup>.

<sup>103</sup>) Ditt. Syll.<sup>3</sup> 422, 10 (um 269 v. Chr.)

<sup>104</sup>) Da diese Märkte fast immer mit den Amphiktyonenversammlungen zusammenfielen, werden oft diese mit *ἀγορά* bezeichnet. Büchsenst. Bes. u. Erw. 474 ff. Auch Cicero übersetzt später *panegyris* (Festversammlung) durch *mercatus* (Markt, Messe). So sehr war es ein Begriff geworden.

<sup>105</sup>) Laum: Heil. Geld. 94 ff.

<sup>106</sup>) Pollux, Onom. I 23 zählt eine Reihe von Adjektiven auf, die sich auf den Tempelreichtum in dieser Hinsicht beziehen.

<sup>107</sup>) Toutain: *L'economie Antique*, Paris 1927, 82 u. 310.

es auch von unseren heutigen Wallfahrtsorten kennen, die ja ebenfalls häufig mit den verschiedensten Märkten und Messen verbunden sind. Zu kaufen war scheinbar alles auf diesen Märkten<sup>108</sup>). Ein besonders schwunghafter Handel wurde natürlich mit Weihgeschenken, sog. Idolen aller Art getrieben. Vielfach wurden diese vom Tempel in eigener Fabrikation hergestellt; denn eigene Werkstätten und Handwerker hatte fast jeder Tempel. Nachdem nun die Leute gesehen hatten, daß man alles an Ort und Stelle bekommen konnte, gingen sie allmählich dazu über, hier ihren ganzen Bedarf an lebensnotwendigen Dingen zu decken. Denn während sonst die Verhältnisse noch wenig stabil waren, konnte man hier mit Sicherheit auf die regelmäßig wiederkehrende Gelegenheit des Handelns und Verkaufens rechnen. So war für alles bestens gesorgt und sogar der Gesundheit der Festteilnehmer trug man Rechnung, indem man öffentliche Ärzte nach Delphi zog, deren Besoldung wie an anderen Orten durch eine besondere Steuer (*ιατρικόν*) erfolgte, wie aus Inschriften hervorgeht<sup>109</sup>). Unter diesen Umständen erweiterte sich der Rahmen des Handels beträchtlich und ohne Zweifel war Delphi zu einzelnen Zeiten ein internationales Zentrum von Wichtigkeit. Mit den Kaufleuten stellten sich dann noch eine Anzahl anderer Gewerbetreibender ein. So fehlte es nicht an Gauklern, Schaubudenbesitzern u. dergl. Auch Künstler und Sänger traten auf und brachten dem Volke ihre Kunst zu Gehör. Vor allem sind hier zu nennen die zahlreichen dionysischen Künstler (*τεχνίται*) der einzelnen Künstler-Verbände, die oft in Delphi auftraten<sup>110</sup>). Oft erschienen Mitglieder des attischen Verbandes in Delphi zu den Pythien<sup>111</sup>). Ebenso kamen Mitglieder des isthmischen Verbandes nach Delphi, so zur Ausgestaltung der trieterischen Bakchosfeier<sup>112</sup>). Auch bei der Ausgestaltung der winterlichen Soterien am Ende des zweiten Jahrhunderts treten Mitglieder dieser Vereinigung auf<sup>113</sup>). Auch Mitglieder des kleinasiatischen Verbandes mit seinem Sitz in Teos erschienen verschiedentlich in Delphi zu den Pythien und Soterien<sup>114</sup>). Diesen Vereinigungen hatte Delphi gewiß viel zu verdanken, denn sie übten eine große Anziehungskraft aus. Sicher-

<sup>108</sup>) Zenob V 36 οἷδε Πυλαία ταῦτα καὶ Τιτυγίας; ὁ Τιτυγίας ἀνδραποδιστὴς ἦν; ἐπώλει δ' ἐν τῇ Πυλαίᾳ τὰ ἀλλότρια. Siehe hierzu auch H. Francotte: L'industrie dans La Grèce Ancienne, Bruxelles 1900, Band I 304.

<sup>109</sup>) Wescher-Foucart. Inscript. rec. a Delph. 16 — Dittb. Syll.<sup>2</sup> 466; hier wird Atelie für diese Steuer verliehen. So auch R. Pohl: „De Graec. Medicis publicis“, Diss. Berlin 1905 S. 72, Ferner; H. Francotte: Les Finances de Cités Grecques, Paris 1909 61.

<sup>110</sup>) Über diese Verbände s. E. Ziebarth: Das Griech. Vereinswesen, Leipzig 1896, Poland: Geschichte des griech. Vereinswesens, Leipzig 1909.

<sup>111</sup>) Poland, Anhang Δ 1 C. Syll.<sup>3</sup> 696.

<sup>112</sup>) Fouill. d. Delphes III. L nr. 351. S. auch Pomtow in Fleckeisens Jahrb. f. Philologie 1894 S. 557 u. Tafel II Fig. V.

<sup>113</sup>) Syll.<sup>3</sup> 690 (vor 130 v. Chr.) [τὸ κοινὸν τῶν τεχνιτῶν, τῶν ἐξ Ἰσθμοῦ καὶ Νεμέας.

<sup>114</sup>) Poland S. 589 Δ 11, Z. 1 f., 5 f. 12 Z. 3 ff.

lich waren auch Sklavenhändler stark vertreten, die ja ihre Sklaven allgemein auf derartigen Märkten dem Volke zum Kaufe anboten. Beweisen läßt sich diese Annahme allerdings für Delphi nicht<sup>115)</sup>, aber immerhin hatte man doch dort viel mit Sklaven zu tun, wie uns die zahlreichen Freilassungsurkunden beweisen.

## VI. Sklavenfreikauf und Verkauf

Eine Folge der bedeutenden Entwicklung des delphischen Heiligtums als Zentrum für Handel und Verkehr dürfen wir auch in dem Sklavenverkauf zum Zwecke der Freilassung erblicken<sup>116)</sup>. Denn die Freilasser kamen von weither, besonders aus Athen, Achaia u. a. O. und bezeugten durch ihr Kommen das hohe Ansehen und Vertrauen, welches der Gott von Delphi und seine Priester weithin besaßen. Diese Inschriften beginnen um 201 v. Chr. und enden mit 126 n. Chr., umfassen also rund 325 Jahre. Die Zahl der Freilassungen war zu den einzelnen Zeiten sehr verschieden, erreichte 150—100 v. Chr. ihren Höhepunkt und sank dann bis 130 n. Chr. gewaltig, was wohl auf die geringere Bedeutung des Orakels in damaliger Zeit zurückzuführen ist. Die Freigelassenen stammten aus den verschiedensten Städten und Völkerschaften<sup>117)</sup>. So begegnen uns Italiker, Illyrer, Thraker, Bastarner, Sarmaten, Anwohner der Mäotis, Tibarener, Kappadokier, Phrygier, Herakleoten, Galater, Myser, Bithyner, Lyder, Elymer, Armenier, Syrer, Phöniker, Juden, Araber, Cyprier und Ägypter, ein Zeichen, wie ausgedehnt der Sklavenhandel in jener Zeit war, und wie weit die griechischen Handelsverbindungen reichten.

Um nun diese Verbindungen mit anderen Ländern aufzuzeigen, stellt Heichelheim<sup>118)</sup> die in den Freilassungsurkunden angegebenen Verkaufspreise zusammen und kommt zu dem Ergebnis, daß mindestens das ptolemäische Reich und das griechische Mutterland, ja wahrscheinlich das ganze östliche Mittelmeergebiet für das dritte Jahrhundert und das erste Viertel des zweiten Jahrhunderts v. Chr. als einheitliches, nicht allzu locker verbundenes Wirtschaftsgebiet betrachtet werden müssen. Denn namentlich an diesen Preisen<sup>119)</sup>,

<sup>115)</sup> Nur Speck *Handelsgesch. d. Alt.* II. S. 491 spricht davon; allerdings ohne Angabe von Belegstellen.

<sup>116)</sup> Lit. *Recueil des Inscr. jurid. grecq.* II 1898, 233 ff. Siehe auch H. Francotte: *L'industrie dans la Grèce Ancienne*, Bruxelles 1900, I, 226.

<sup>117)</sup> S. Collitz-Baunack. *Griech. Dialektinschriften* II. n. 1684—2500 dazu: *Bull. hell.* 22 (1898) *Pomtow Philol.* 1899, 52 ff. Wilhelm, *Beiträge zur Ischrkde.*, Wien 1909, 130 ff.

<sup>118)</sup> Heichelheim „*Wirtschaftliche Schwankungen der Zeit v. Alexander bis Augustus*“, Jena 1930, 70.

<sup>119)</sup> Übersichtlich zusammengestellt von A. Calderini: „*La manomissione e la condizione dei liberti in Grecia*“, 1908, 212 ff.

mochten sie nun fallen oder steigen, läßt sich eine auffallend gleiche Bewegung in beiden Gebieten feststellen, sowohl im Nillande als auch in Griechenland<sup>120</sup>). Diese Folgerungen mögen ja in mancher Hinsicht und in einer Anzahl von Fällen stimmen, sie jedoch als feststehende Tatsachen anzusehen, geht kaum an. Denn gerade bei den delphischen Freilassungen waren soviele Umstände und Nebenerscheinungen maßgebend, daß man wohl annehmen darf, daß die Preise durch sie beeinflusst wurden. Wir haben also keine Gewähr dafür, daß die uns zur Kenntnis gekommenen Preise tatsächlich dem wirklichen Werte der Sklaven entsprachen.

Von großer Bedeutung mochten da vor allem die Gründe der Freilassung sein, sowie die uns aus vielen Urkunden bekannten Bedingungen, die den Sklaven auferlegt wurden. So wird z. B. in einem Falle in dem Kaufvertrag als Preis 5 Minen festgesetzt, in einem Nachtrag aber fällt gegen Zahlung von drei weiteren Minen die Verpflichtung, bei dem Herrn bis zu seinem Tode zu bleiben, fort<sup>121</sup>).

Auch fehlen in den Urkunden meistens nähere Angaben über Geschicklichkeit und Fähigkeiten — der Beruf war nur selten angegeben — was doch sehr wichtig war<sup>122</sup>).

Wie ging nun eine derartige Freilassung vor sich?

Wenn ein Grieche in seinem Hause einen Sklaven oder eine Sklavin beschäftigte, denen er auf Grund irgendwelcher Verdienste ihr Los erleichtern oder gar die Freiheit schenken wollte, so ging er mit ihnen zu dem Heiligtum des Gottes, um mit jenem anstatt des Sklaven — dieser war nach dem griechischen Recht nicht fähig, einen gültigen Vertrag abzuschließen — den Kaufvertrag aufzusetzen. Der Vertrag enthielt in der Regel folgende Hauptpunkte:

1. Datum.
2. Name des Verkäufers.
3. Name des Gottes.
4. Name, Geschlecht und Heimat des Sklaven.
5. Angaben über den Verkaufspreis und die Zahlung.
6. Angaben über Freilassung als Zweck des Verkaufes.
7. Bedingungen der Freilassung.
8. Aufführung der Bürgen und Zeugen.

Das *ἀπτόγραφον* dieser *ὄνά* wird dem Gotte anvertraut, eine Abschrift den *δημόσια γράμματα*, dem Archiv, durch den *γραμματεὺς τῆς πόλιος* einverleibt, ein anderes *ἀπτόγραφον* auf Stein im Heiligtum aufgezeichnet<sup>123</sup>). Der Vertrag hatte volle Rechtsgültig-

<sup>120</sup>) Eine weitere Parallele läßt sich ziehen zwischen den Produktenpreisen von Delos und denen in Ägypten.

<sup>121</sup>) Collitz-Baunack Griech. Dialectinschr. II n. 1918 u. 1919.

<sup>122</sup>) So sagt Xenoph. Denkwürdigkeiten II 5, 2 ein Sklave sei  $\frac{1}{2}$  Mine, ein anderer 2, ein anderer 5, ein anderer 10 Min. wert, je nach seinen Fähigkeiten. Diese also demnach sehr wichtig.

<sup>123</sup>) Vgl. A. Wilhelm, Beitrag z. griech. Inschrkde., Wien 1909, 262.

keit und war durch hohe Strafen für beide Teile bei Nichtbeachtung der Abmachungen geschützt<sup>124</sup>).

Was die Namen der Sklaven betraf, so waren verschiedene Benennungen üblich, je nach Belieben ihrer Herren. Zahlreich war die Benennung nach dem Volksstamm. Wir finden *Κύπριος, τὸ γένος Κύπριον*<sup>125</sup>); *Ἰουδαῖος, τὸ γένος Ἰουδαίων*<sup>126</sup>); ohne Bezeichnung der Herkunft *Μιλησίαι*<sup>127</sup>); *Μήδοι*<sup>128</sup>); *Μήδα*<sup>129</sup>); *Αυδός*<sup>130</sup>); *Καρίνα*<sup>131</sup>); *Αιολίς*<sup>132</sup>); *Ἰωνίς*<sup>133</sup>).

Auch Namen von Ländern kommen vor, so *Εὐρώπαι*<sup>134</sup>); *Ἀσία*<sup>135</sup>); *Ἰσθμός*<sup>136</sup>). In manchen Fällen wieder ließ man ihnen die Namen, die in ihrem Heimatlande am gebräuchlichsten waren, z. B. hießen aus Paphlagonien viele *Μάνης*<sup>137</sup>); aus Kappadokien *Μιθραδάτης*<sup>138</sup>); aus Galatien *Μαυράτας*<sup>139</sup>); aus Makedonien *Ἀλέξανδρος*<sup>140</sup>).

Bisweilen spielten auch die Beschäftigung oder besondere Geschicklichkeit in körperlicher und geistiger Hinsicht eine Rolle bei der Namensbenennung, wie *Πύρρος*<sup>141</sup>); *Ἰνφίας*<sup>142</sup>); *Παραμονία*<sup>143</sup>) *Ἐβρονίς*<sup>144</sup>) und *Ἰλαροί*<sup>145</sup>).

Auch sind Fälle vorhanden, in denen die Freigelassenen den Namen ihres Herrn führen<sup>146</sup>), weshalb des öfteren auch Namenswechsel vorkam z. B. *Ζωπύρα τὸ δὲ πρότερον ἦν Σίμων*<sup>147</sup>).

Bemerkenswert ist, daß die Frauen weit in der Überzahl sind. So stellte H. Francotte 226 nach seinem Material (1900), das aber sehr der Ergänzung bedarf, fest:

Frauen:	473
Männer:	277
Mädchen:	56
Knaben:	55

<sup>124</sup>) Busolt, Gr. Staatsk. I. 290 ff.

<sup>125</sup>) Griech. Dialectinschr. II n. 1749.

<sup>126</sup>) Griech. Dialectinschr. II n. 2029.

<sup>127</sup>) Griech. Dialectinschr. II n. 2013.

<sup>128</sup>) Griech. Dialectinschr. II n. 1822.

<sup>129</sup>) Griech. Dialectinschr. II n. 1708.

<sup>130</sup>) Griech. Dialectinschr. II n. 1695.

<sup>131</sup>) Griech. Dialectinschr. II n. 1988.

<sup>132</sup>) Griech. Dialectinschr. II n. 1755.

<sup>133</sup>) Griech. Dialectinschr. II n. 1803 u. 1819.

<sup>134</sup>) Griech. Dialectinschr. II n. 1698 u. 1752.

<sup>135</sup>) Griech. Dialectinschr. II n. 1718.

<sup>136</sup>) Griech. Dialectinschr. II n. 1789.

<sup>137</sup>) Griech. Dialectinschr. II n. 1696.

<sup>138</sup>) Griech. Dialectinschr. II n. 1799.

<sup>139</sup>) Griech. Dialectinschr. II n. 1854.

<sup>140</sup>) Griech. Dialectinschr. II n. 1720.

<sup>141</sup>) Griech. Dialectinschr. II n. 1790.

<sup>142</sup>) Griech. Dialectinschr. II n. 1744, 1776 u. 1845.

<sup>143</sup>) Griech. Dialectinschr. II n. 1838.

<sup>144</sup>) Griech. Dialectinschr. II n. 1811.

<sup>145</sup>) Griech. Dialectinschr. II n. 1834.

<sup>146</sup>) Curtius. Anecd. Delph. S. 35.

<sup>147</sup>) Griech. Dialectinschr. II n. 2061.

Die Höhe der Preise war sehr verschieden. In der ersten Hälfte des zweiten Jahrhunderts v. Chr. findet sich im Durchschnitt der Preis von 3—5 Minen und zwar bei 73% der Männer und 72% der Frauen; darunter stehen 10 bzw. 13%, darüber 17 bzw. 15%<sup>148)</sup>. Im großen und ganzen waren 3 und 4 Minen üblich, was wohl allgemein für einen guten Sklaven gezahlt wurde<sup>149)</sup>. Darunter sind uns bekannt als niedrigster Preis 20 Stat.<sup>150)</sup> dann 25 und 30 Stat. für Mädchen<sup>151)</sup> 1 Min. 5 Stat. für einen Knaben<sup>152)</sup>, 1 Min. für Kinder<sup>153)</sup> für Sklavinnen<sup>154)</sup> und auch einen männlichen Sklaven<sup>155)</sup>. Darüber finden wir den Preis von 6 Min. für den Gehilfen eines Arztes<sup>156)</sup>, von 10 Min. für eine Flötenspielerin<sup>157)</sup>, ebenfalls von 10 Min. für einen Lederarbeiter<sup>158)</sup> und als Höchstpreis 18 Min.<sup>159)</sup> und 20 Min.

Wie ging nun die Bezahlung des Preises vor sich? Hier gab es verschiedene Möglichkeiten. Zunächst konnte der Sklave die festgesetzte Summe sofort entrichten, sofern es ihm möglich gewesen war, Ersparnisse zu machen. Bisweilen mochte der Herr sich auch auf eine Teilzahlung einlassen, ob auch der Gott, der ja zum Patron des Freigelassenen wurde, die Summe in einzelnen Fällen zur Verfügung stellte, läßt sich nicht nachweisen. Dagegen war beliebt folgende Abtragung der Schuld:

Bekannt sind uns aus dem griechischen Recht die verschiedenen Arten des *ἔρανος*<sup>160)</sup>. Diese Rechtssitte findet sich auch häufig in den Freilassungsurkunden. Unter einem *ἔρανος* verstand man einen Geldbeitrag in einem kleinen Kreis von Personen, die sich gegenseitig im Notfalle finanzielle Hilfe zuteil werden ließen, sich also untereinander zinslose Darlehen gewährten. Bei mehreren Freilassungen lesen wir nun von der Zahlungsbedingung, daß der Freigelassene für seinen Freilasser an einen *ἔρανος*, an dem letzterer beteiligt war, eine einmalige oder ratenweise Zahlung zu leisten hatte. Damit sollte dann die Loskaufsumme abgetragen sein.

<sup>148)</sup> S. die Zusammenstellung bei Foucart, *Main d'Oeuvre* 107.

<sup>149)</sup> Dieser Satz auch üblich als Lösegeld für Kriegsgefangene, so Herod. V, 77; Thkyd. IV, 41, V, 3; Xenoph. *Hellen.* I, 2, 14; 5, 19; Dio Chrysost. XV, 14.

<sup>150)</sup> Griech. Dialectinschr. II n. 1730.

<sup>151)</sup> Griech. Dialectinschr. II n. 1935 u. 1705.

<sup>152)</sup> Griech. Dialectinschr. II n. 1904.

<sup>153)</sup> Griech. Dialectinschr. II n. 1699, 1713, 1714, 1833 u. 1889.

<sup>154)</sup> Griech. Dialectinschr. II n. 1684, 1694 u. 1770.

<sup>155)</sup> Griech. Dialectinschr. II n. 2113.

<sup>156)</sup> Griech. Dialectinschr. II n. 1699.

<sup>157)</sup> Griech. Dialectinschr. II n. 1842.

<sup>158)</sup> Griech. Dialectinschr. II n. 2094.

<sup>159)</sup> Griech. Dialectinschr. II n. 1938.

<sup>160)</sup> Vgl. d. vor allem Ziebarth Art. *ἔρανος* in Pauly-Wissowa *Real-Encykl.* Sp. 328. Ferner E. Leider: *Der Handel von Alexandria*, Diss. Hamburg 1934, 82.

Im Folgenden will ich einige Beispiele anführen, wie schon im Recueil des Inscript, jurid. grecq. II 262 f. geschehen ist.

Derartige Beispiele sind: *κατενεγκάτω δὲ Κῶμος Φιλοκράτει ἀργυρίον μνᾶς δεκατρεῖς ἐν ἐτέοις δεκατρίοις φέρων, τοῦ ἐνιαυτοῦ μνᾶν ἐν τὸν ἔρανον τοῦ Ἀρχελάου; εἰ δὲ τι πάθοι Φιλοκράτης κατενεγκάτω τὸ ἀργύριον τοῖς ἐπινύμοις Θεοφράστου Ξένωι Κῶμος, ἑκατέρω τὸ μέρους<sup>161</sup>).*

In einer anderen Inschrift heißt es von dem Freigelassenen, dessen Kaufpreis 3 Min. beträgt: *ποιηποισιάτω δὲ τὸ ἐπίλοιπον τᾶς τιμᾶς ἀργυρίον, τρία ἡμιμναῖα Θηβαγόρα ἡμιμναῖον, Ἀωρονέφ ἡμιμναῖον, Ἀρχία ἡμιμναῖον<sup>162</sup>*). Ebenso lautet die Bestimmung noch in anderen Urkunden<sup>163</sup>) und bisweilen findet sich auch der satz: *ἄρχι καὶ λήξη ὁ ἔρανος, εἰ δὲ καὶ μὴ κατενεγκῆ ἀνυρος ἔστω ἂ ὀνά<sup>164</sup>*). Diese letzte Bestimmung *ἄρχι καὶ λήξη ὁ ἔρανος* d. h. bis zum Erlöschen des *ἔρανος* findet sich in vielen Urkunden, die einen *ἔρανος* erwähnen<sup>165</sup>). Dagegen wurde der Sklave in einzelnen Fällen nur zur halben Abzahlung verpflichtet<sup>166</sup>). Bei einer Freilassung kommt auch die Bedingung vor, daß die Freigelassene A die Bürgschaft des J. für einen *ἔρανος* des B übernimmt. *κατενεγκάτω δὲ Ἀφροδισία τὸν ἔρανον τὸν Βρομίον οὗ ἐγγνεύει Ἰατάδας μὴ ἀκαταβολέουσα μηδὲ καταβλάπτουσα Ἰατάδαν<sup>167</sup>*).

Ein Fall ist uns auch bekannt, bei dem der Freigelassene die Möglichkeit hat, den Preis abzarbeiten: *τὰ δὲ ἔργα συντελείτω Σώσος τὰ Καλλιζέρον πάντα ἄρχι καὶ ὁ ἔρανος κατενεγκῆ<sup>168</sup>*).

So bestanden die verschiedensten Möglichkeiten für den Sklaven, den Kaufpreis zu entrichten. Zu den Einschränkungen durch diese Zahlungsmöglichkeiten traten dann oft noch andere Bedingungen, die den Sklaven wohl manches Mal von seiner Freilassung wenig spüren ließen. Sie waren stets im Vertrag vermerkt, und wir können sie daher genau feststellen. Die sonderbarsten Verfügungen tauchen auf und lassen sich in etwa einem Drittel der delphischen Freilassungsurkunden nachweisen<sup>169</sup>). So wurde z. B. dem Sklaven die Verpflichtung auferlegt, am Orte des Freilassers wohnen zu bleiben<sup>170</sup>). Nur in wenigen Inschriften findet man die Erlaubnis für ihn, an

<sup>161</sup>) Griech. Dialectinschr. II n. 1909, 17.

<sup>162</sup>) Griech. Dialectinschr. II n. 1749, 5.

<sup>163</sup>) Griech. Dialectinschr. II n. 1754, 5.

<sup>164</sup>) Griech. Dialectinschr. II n. 1791, 7 f. vgl. 1878: *ἄρχι ἐξενεγκῆ ὁ ἔρανος* J. G. Sept. 3376 v. 9 (Chaironeia) *ἔως ἂν τέλος λάβῃ ὁ ἔρανος*.

<sup>165</sup>) S. Griech. Dialectinschr. 1754, 1772, 1791, 1804, 1878, 1909, 2317, J. G. VII 3376.

<sup>166</sup>) Griech. Dialectinschr. II n. 1791 u. 1878.

<sup>167</sup>) Griech. Dialectinschr. II n. 1804, 3. Partsch. Griech. Bürgschaftsrecht I. Leipzig und Berlin 1909, S. 318.

<sup>168</sup>) Inscr. Delph. nr. 2/3.

<sup>169</sup>) Thalheim, Griech. Rechtsaltertümer, S. 23 Anm. 2.

<sup>170</sup>) Griech. Dialectinschr. II 1718, 1801 u. 1830.

einem beliebigen Orte wohnen zu dürfen, mit Worten wie *οἰκεύσας, εἰ κα θελώντι*<sup>171</sup>); *διατρέβειν, εἰ κα ἀντοὶ θελώντι*<sup>172</sup>); oder *οἰκεύσασα καὶ πολικεύουσα, εἰ κα ἀντὰ θελή*<sup>173</sup>).

Auch die Abmachung, den Herrn zu pflügen oder zu ernähren, wurde des öfteren getroffen wie, *τρέφων Εδφορόνιον καὶ ἐδσχημονίζων*<sup>174</sup>); oder *ποιέουσαν ὡς πατέρι Ἐργασίῳνι τὰ νομιζόμενα*<sup>175</sup>). Diese Pflicht konnte dann auch vom Herrn auf andere ihm nahe stehende Personen übertragen werden, wie uns eine Reihe anderer Inschriften zeigt<sup>176</sup>). Beliebt war auch die Verpflichtung, den Herrn nach seinem Tode zu bestatten<sup>177</sup>) bzw. sein Grab zu bekränzen<sup>178</sup>). Bei anderen Kaufverträgen wiederum traf man die Vereinbarung, daß der Freilasser den Freigelassenen bei dessen Tode beerben sollte, ja sogar oft noch dessen Kinder, falls diese kinderlos sterben sollten<sup>179</sup>). In einer Inschrift jedoch wird der Freigelassene von seinem Herrn zum Erben eingesetzt<sup>180</sup>).

Im Ganzen gesehen, beruhten diese Kontrakte größtenteils auf dem jeweiligen Verhältnis und Einvernehmen zwischen Sklaven und Herrn. So lassen sich trotz mancher Härte in den einzelnen Verträgen auch offenkundige Freundlichkeiten des Herrn gegenüber seinem Sklaven erkennen. Zum Beispiel soll der Sklave alles, was er erworben hat oder noch erwerben wird, sein eigen nennen<sup>181</sup>) oder er soll zwar im Hause des Herrn verbleiben und gewisse Arbeiten verrichten, dafür jedoch Unterkunft, Kleidung und Kost erhalten<sup>182</sup>).

In einem anderen Falle läßt der Herr den Sklaven das Walkerhandwerk erlernen, um ihm dann später mit den entsprechenden Arbeiten in seinem Hause zu betrauen<sup>183</sup>).

Mit der Einhaltung all dieser vertragsmäßigen Bestimmungen nahm man es sehr genau, und sowohl dem Freilasser wie dem Freigelassenen drohten Strafe und Prozeß bei böswilliger Nichteinhaltung. Daher erscheinen beständig in den Urkunden die *ἔγγυοι* und *βεβαιωτήρες*<sup>184</sup>) d. h. die Bürgen, die der Freigelassene zu stellen

<sup>171</sup>) Griech. Dialectinschr. II 1780.

<sup>172</sup>) Griech. Dialectinschr. II 1786.

<sup>173</sup>) Griech. Dialectinschr. II 1844.

<sup>174</sup>) G. D. J. II 1731.

<sup>175</sup>) G. D. J. II 1806.

<sup>176</sup>) G. D. J. II 1723, 1803, 1884; vgl. Corp. Inscr. nr. 1608 b.

<sup>177</sup>) G. D. J. II 1689, 1731, 1796, 1799, 1801.

<sup>178</sup>) G. D. J. II 1775, 1801, 1807, 2085.

<sup>179</sup>) G. D. J. II 1878, 1684, 1718, 1759.

<sup>180</sup>) G. D. J. II 1799.

<sup>181</sup>) Griech. Dialectinschr. II 1789, 1874, 1938.

<sup>182</sup>) Griech. Dialectinschr. II 1899. τὰν τροφὰν πάντα καὶ ἐνδιδυσκόμενος, καὶ στρώματα λαμβάνων.

<sup>183</sup>) Griech. Dialectinschr. II 1904.

<sup>184</sup>) Über Belege sowie den rechtlichen Unterschied zwischen ἔγγυος und βεβαιωτήρ vgl. J. Partsch, Griech. Bürgschaftsrecht I. Berlin u. Leipzig 1909, S. 340 ff.

hatte und Foucart<sup>185</sup>) schließt aus dem Satz *κατὰ τὸν νόμον τῆς πόλιος τῶν Δελφῶν*, daß sie für jeden Kauf vorgeschrieben waren. Zum Schluß möchte ich noch neben dieser allgemeinen Art des Loskaufes mehrere Fälle erwähnen, in denen eine direkte Weihung stattfand<sup>186</sup>) d. h. der Sklave ging direkt in den Besitz des Gottes über. Ja es kam vor, daß ganze Völkerschaften dem Gotte geweiht wurden, so die Dryoper<sup>187</sup>), allerdings in sagenhafter Zeit, die von Herakles besiegt, in der Umgebung Delphis angesiedelt wurden<sup>188</sup>).

## VII. Gasthäuser<sup>189</sup>)

Von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung für einen so viel besuchten Wallfahrtsort wie Delphi war naturgemäß der Gasthausbetrieb. In den meisten Fällen waren es in älterer Zeit wohl persönliche Beziehungen, durch die der Reisende Unterkunft fand. Wenn wir auch derartige Beziehungen für Delphi nicht zahlreich nachweisen können, so müssen wir doch wohl bei dem überaus starken Pilgerverkehr ihr Vorhandensein annehmen. Einer eingehenden Würdigung hat G. Glotz in seinem Buche „Le travail dans la Grèce ancienne“ 1921 die Bedeutung dieser privaten Gastfreundschaft unterzogen. Wir hören hier z. B. von einem feierlichen Vertrage, den zwei Familien untereinander abgeschlossen haben, die dadurch gewissermaßen eine künstliche Verwandtschaft eingingen. Beide verpflichteten sich unwiderruflich zu gegenseitiger Hilfe, und die Verpflichtung sollte auch auf die Nachkommen übergehen. Besiegelt wurden derartige Freundschaften durch den Austausch eines Symbolon der Gast-Tessera. Sicherlich sind solche Fälle auch in Delphi vorgekommen, zwischen einzelnen Staaten bestimmt, wie wir aus Urkunden wissen. Deutlich erkennbar ist ein solches Gastfreundschaftsverhältnis zwischen zwei Staaten aus einer Inschrift<sup>190</sup>), gefunden im Thebanerhaus in Delphi. Sie ist eine der ältesten Urkunden für das antike Hotelwesen. Inhaltlich zerfällt sie in zwei Teile, einen Beschluß von Theben und einen von Delphi. Von dem thebanischen Beschluß kann man nur erkennen, daß thebanische Gesandte in Delphi vorstellig geworden sind wegen eines

<sup>185</sup>) Mem. sur l'affranchissement etc. S. 16.

<sup>186</sup>) Recueil d. Inscript. Jurisd. Grec. II. S. 247 u. 248; Collitz-Baunack 2172 u. 2071.

<sup>187</sup>) Ein Teil von ihnen hieß später Krangalliden, S. Aeschines geg. Ktes. 107, wo die Handschriften zwischen Κραγαλίδαι und Ἀκραγαλίδαι schwanken. Harpokr.: Κραγαλλίδαι, Phot.: Κραυγαλλίδαι ἢ Κοάγαλλίδαι.

<sup>188</sup>) Karl Otf. Müller, Dorier I. S. 43 u. 258.

<sup>189</sup>) Hierzu s. besonders Ziebarth „Gasthäuser im alten Griechenland“, Athen 1933, aus der Lampros Gedächtnisschrift.

<sup>190</sup>) Fouill. d. Delphes III 3, 1, 1929 no. 358 vgl. dazu Ziebarth Zeitschrift f. vergl. Rechtsw. 19. (1906) 292 ff. Auch Bull. hell. 25/1901 136.

Hauses, auf das sie Anspruch zu haben glauben. Der gesammte Sachverhalt ist jedoch deutlich erkennbar aus dem delphischen Beschluß, gefaßt in ordentlicher Volksversammlung mit der gesetzmäßigen Stimmenzahl. Der Sachverhalt ist folgender: Es sind aus Theben Gesandte gekommen, die die Freundschaft zur Stadt Delphi und die Verdienste Thebens um das Heiligtum rühmend erwähnten und Verhandlungen einleiteten, damit ihnen ein bestimmtes Haus wie früher zur Verfügung gestellt würde. Sie brachten einen Beschluß ihrer Stadt mit, in dem aufgeführt war, daß Kraton einigen nach Delphi gekommenen Thebanern nicht Ausspann und Aufnahme gewährt habe, wie es doch seine Vorfahren von der Stadt Theben erhalten hätten. Man ließ ihn daher vor die Volksversammlung fordern, doch er leugnete, Ansprüche auf das Thebanerhaus<sup>191)</sup> geltend gemacht oder irgendeinen hierher Gekommenen abgewiesen zu haben, vielmehr habe er das Haus für die Thebaner bewahrt, so wie es seine Vorfahren ihm vererbt hätten. Dann führte er die Gesandten mit den Behörden in dem Gasthaus herum sowohl in der Wohnung, die Theokritos schon seit langem bewohnte, als auch in den beiden Räumen, die nach der Halle zu lagen; er versprach, auch die eingebaute Wohnung wieder als Fremdenzimmer einzurichten. Damit nun die Thebaner erkennen sollten, daß die alte Freundschaft und das Wohlwollen noch bestehe, wird beschlossen . . .

Wir ersehen also aus der Inschrift, daß die Stadt Theben ihr Recht auf Benutzung der Fremdenzimmer im Hause des Kraton zu Delphi geltend macht, was damit begründet wird, daß die Vorfahren des Kraton Ausspann (*κατάλυσις*) und gastliche Aufnahme in Theben genossen haben. Wir hören nichts von einer Geldzahlung von seiten Thebens oder der einzelnen nach Delphi gekommenen Thebaner und gerade deshalb hat Kraton wohl auch versucht, sich der alten Verpflichtung zu entziehen und seine Zimmer nach Umbau gewinnbringender zu vermieten. Der Streit endete damit, daß die Thebaner Recht bekamen, war doch Delphi in allen seinen Lebensbedingungen auf Fremdenverkehr und somit auf ein gutes Verhältnis mit seinen Nachbarn angewiesen. Dies läßt uns der leider recht zerstörte Schluß der Inschrift noch erkennen. Dort wird eine *ἐπιγραφή* erwähnt, die vermutlich in Form eines Wirtshausschildes angebracht, auch nach außen das Recht der Thebaner auf das Haus bekanntgeben sollte.

Einen weiteren Einblick in derartige Dinge gibt uns auch die Liste der Pächter von Tempelhäusern in Delphi<sup>192)</sup>. In ihr wird II Z. 38 ein Haus das *πανδοκεϊον τοῦ Ἀστυνοῦ* für 30 Stat. jährlich vermietet. Vom Namen des Pächters ist nur erhalten *ἀνδρόζ*. Unter den Pächtern aber, die insgesamt 31 Grundstücke und Häuser gepachtet haben, erscheinen neben Privatleuten die

<sup>191)</sup> A.a.O. Z. 5.

<sup>192)</sup> Syll.<sup>3</sup>) 178; bester Text Fouilles de Delphes III. 5, 1932, n. 15—18.

*Εχινάιοι* und *Λαρισάιοι*, also die Bewohner von Echinon in der Landschaft Malis und Larissa in Thessalien, die je ein Haus für 11 und 30 Stat. gemietet haben. Diese dienten also dazu, Bewohner der beiden Städte, so oft sie nach Delphi kamen, zu beherbergen. Auch noch andere Staaten sorgten sicherlich in gleicher Weise für ihre Angehörigen, denn man kann sich ja gut vorstellen, daß es nicht leicht war, namentlich bei Festen, sonst Unterkunft zu finden. Neben diesen sozusagen staatlichen Gasthäusern war ohne Frage auch die private Hotelindustrie stark entwickelt infolge des überaus starken Fremdenverkehrs. Interessant in dieser Beziehung ist das Amphiktyonengesetz<sup>193</sup>), das die Bestimmung enthält, nach der die Hieromnemonen der einzelnen Staaten nichts während ihres Aufenthaltes zu zahlen haben, also Gäste des Tempels waren.

Was sonst die Unterkunft der zahlreichen Pilger anbelangt, so können wir wohl auch für Delphi die Errichtung von *ξενιαὶρία*<sup>194</sup>) annehmen, die vom Tempel erbaut wurden, da es ja sonst unmöglich war, alle Pilger unterzubringen. Bezeugt sind uns öffentliche Hallen in der Nähe des Hafens von Kirrha, die vom Tempel erbaut waren<sup>195</sup>). Aus den Listen der delphischen Proxenoï und der Theorodokoi können wir aber ersehen, daß die ganze griechische Welt mit Delphi in Beziehung stand<sup>196</sup>). Gerade dieses Netz von persönlichen Beziehungen, deren Träger man in einem delphischen Adreßbuch übersichtlich vereinigen könnte, zeigt am besten die diplomatische Kunst der Priester von Delphi, die es verstanden, das ganze Griechentum in den Kreis der delphischen Interessen zu ziehen.

### *Schluß*

Zweimal haben Delphis Priester und Amphiktyonen versucht, die Geldverhältnisse Mittelgriechenlands maßgebend zu beeinflussen, wie wir oben gezeigt haben. Man hatte also dort Männer mit Blick und eingehender Kenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse. Sie sind für uns namenlos, haben aber wie es scheint den Mut gehabt, sogar der Kraft des römischen Kapitals auf dem griechischen Markt entgegenzutreten. Das sichert ihnen Beachtung und zwingt zu genauer Beobachtung weiterer wirtschaftlicher Erscheinungen, wie sie das reiche delphische Urkundenmaterial liefert, dessen Ausbeutung für wirtschaftliche Fragen keineswegs beendet ist.

<sup>193</sup>) I. G. II 2<sup>2</sup> 1126 22 f.

<sup>194</sup>) Nachgewiesen diese Einrichtung in Tenos (Strabo S. 487) Mylasa (Bull. hell. 14, 619) Olympia (Paus. V. 15, 12) Kos. (Dittb. Syll.<sup>2</sup> 616, 39) und Trozen Bull. hell. 30 (1906) 56. Dazu das *καταγώγιον* beim Heraion von Plataiai Thuc. 3, 68.

<sup>195</sup>) Syll.<sup>3</sup> 145 Z. 22.

<sup>196</sup>) A. Plassart Bull. hell. 45 (1921) 1 ff. mit Kommentar.

### *Literaturverzeichnis*

- Beloch, K. J.:** Griechische Geschichte, 2. Aufl. 1912/27.
- Billetter, G.:** Geschichte des Zinsfußes im Griechisch-Römischen Altertum bis auf Justinian. Leipzig 1898.
- Boeckh, Aug.:** Staatshaushalt der Athener 2 Bde. 3. Aufl. Berlin 1886.
- Bourguet, E.:** L'administration financière du sanctuaire pythique. Paris 1905.  
— Fouilles de Delphes III i. (1929) III 5. (1932).
- Brentano, L.:** Das Wirtschaftsleben der antiken Welt. Jena 1929.
- Bürgel, H.:** Die Pylaeisch-Delphische Amphiktyonie. München 1877.
- Busolt, G.:** Griechische Staatskunde 2 Bde. München 1920 und 1926.
- Head, B.:** Historia Numorum 2. Aufl. Oxford 1911.
- Heichelheim, Fr.:** Wirtschaftliche Schwankungen der Zeit von Alexander bis Augustus. Jena 1930.
- Laum, B.:** Stiftungen in der griechischen und römischen Antike 2 Bde. Leipzig und Berlin 1914.
- Poland, Fr.:** Geschichte des Griechischen Vereinswesens. Leipzig 1909.
- Ziebarth, E.:** Aus dem griechischen Schulwesen Eudemos von Milet und Verwandtes, 2. Aufl. Berlin und Leipzig 1914.  
— Das Griechische Vereinswesen. Leipzig 1896.  
— Die Stiftung nach griechischem Recht in Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft 16 (1903).
- Die übrige Literatur ist an Ort und Stelle angegeben.



## Lebenslauf

Am 14. März 1912 wurde ich, Franz Helmut Felsmann, als Sohn des Betriebsinspektors Franz Felsmann und seiner Ehefrau Maria, geb. Schreiber, in Köln a. Rh. geboren. Nach dreijährigem Privatunterricht besuchte ich 1 Jahr die Volksschule in Geesthacht, — dorthin war mein Vater inzwischen versetzt worden — und trat dann in die Gymnasialabteilung der Hansaschule zu Bergedorf ein. Ostern 1931 legte ich die Reifeprüfung ab, studierte zunächst vier Semester in Hamburg Geschichte und klassische Philologie, dann ein Semester in München und vom sechsten Semester an wieder in Hamburg.

Meine akademischen Lehrer waren die Herren: Capelle, Diller, Drexl, Fehling, Frahm, v. Fritz, Hashagen, Kapp, Keutgen, Maurenbrecher, Maybaum, v. Mercklin, Geysler, Rehm, Ritter, Schüz, Snell, Stroux, Umlauf, Ziebarth.

Allen meinen akademischen Lehrern bin ich zu aufrichtigem Danke verpflichtet, vor allem aber danke ich meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Erich Ziebarth, der die vorliegende Arbeit anregte und mir stets in liebenswürdiger Weise mit seinem Rat zu Seite stand.